

# **Rechtliche Aspekte einer „Überlieferungsbildung im Verbund“**

Transferarbeit vorgelegt am 30. März 2007 von:

Martin Schlemmer  
Brentanostr. 35  
56077 Koblenz

40. Wissenschaftlicher Kurs an der Archivschule Marburg

Betreuerin am Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Dr. Nicole Bickhoff  
Betreuer an der Archivschule Marburg: Prof. Dr. Rainer Polley

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Das Modell einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ .....	5
3. Die aktuelle Rechtslage .....	12
3.1 Bestandsschutz .....	12
3.2 Erschließung .....	19
3.3 Zugang und Nutzung .....	20
3.4 Auswertung und Veröffentlichung .....	23
4. Lösungsvorschläge .....	24
5. Ausblick .....	29
6. Abkürzungsverzeichnis .....	32
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	33

## 1. Einleitung

Wenn im Folgenden von den rechtlichen Aspekten einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ gehandelt wird, sind zunächst zwei Dinge zu klären: zum einen, was ich unter einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ verstehe, wie diese sich definiert und welchen Umfang sie einnimmt, zum anderen, welche rechtlichen Aspekte genauer in Augenschein zu nehmen sind. Hier schließen sich die Fragen an, welche rechtlichen Regelungen nach geltender Rechtslage als verbindlich betrachtet werden können, ob es opportun ist, sie anzuwenden und wo sich Probleme hinsichtlich einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ ergeben könnten. In einem letzten Schritt sollen Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die eine möglichst umfassende Überlieferungsbildung – und Überlieferungssicherung – gewährleisten.

Exemplarisch sollen verschiedene nichtstaatliche beziehungsweise private Archivtypen untersucht werden, die als potentielle Partner einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ infrage kommen. Hierzu zählen neben den nichtstaatlichen öffentlichen Archiven, also in erster Linie den Kommunalarchiven, kommunale Eigenbetriebe und GmbHs<sup>1</sup>, auch die Archive von Körperschaften des öffentlichen Rechts (etwa Kirchenarchive) sowie jedwede Art von Privatarchiven<sup>2</sup>, so zum Beispiel Unternehmensarchive<sup>3</sup>, Wirtschaftsarchive<sup>4</sup>, Partei-, Vereins-<sup>5</sup>, Verbands-, Adels- und Familienarchive<sup>6</sup> sowie Archive der „Neuen Sozialen Bewegungen“<sup>7</sup>. Darüber hinaus ist auch das Schriftgut von „Öffentlich-Privaten

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Bräunche, Ernst Otto, Stadtgeschichte als Auftrag. Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs, in: Drüppel/Rödel, Überlieferungssicherung, S. 71-79.

<sup>2</sup> Eine knappe Definition des Begriffes bietet Strauch, Archivalieneigentum, S. 78: „Private Archive sind solche, die von Privatpersonen errichtet und betrieben werden oder von Rechtsträgern, deren Verhältnisse privatrechtlich geregelt sind“.

<sup>3</sup> Die „Benutzungsrichtlinie für das Konzernarchiv der DaimlerChrysler AG“ vom 1. Juli 1999 hält gleich zu Beginn fest: „Das Konzernarchiv der DaimlerChrysler AG ist ein Privatarchiv.“ (Die Benutzungsrichtlinien sind im Internet verfügbar unter:

[http://www.daimlerchrysler.com/Projects/c2c/channel/documents/177433\\_benutz\\_g.pdf](http://www.daimlerchrysler.com/Projects/c2c/channel/documents/177433_benutz_g.pdf) (23. März 2007)).

<sup>4</sup> Das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv („Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln“) wird getragen von der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft des Rheinlandes (Vgl. [http://www.ihk-](http://www.ihk-koeln.de/Navigation/RheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv/1StiftungRheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv.jsp)

[koeln.de/Navigation/RheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv/1StiftungRheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv.jsp](http://www.ihk-koeln.de/Navigation/RheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv/1StiftungRheinischWestfaelischesWirtschaftsarchiv.jsp) (26. März 2007)). Das Wirtschaftsarchiv in Hohenheim („Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg“) wurde von der Industrie- und Handelskammer mit Förderung der Universität Hohenheim

sowie des Landes Baden-Württemberg gegründet (Vgl. [http://www.uni-](http://www.uni-hohenheim.de/i3v/00000700/00386041.htm)

[hohenheim.de/i3v/00000700/00386041.htm](http://www.uni-hohenheim.de/i3v/00000700/00386041.htm)) (26. März 2006)). In der Regel werden Wirtschaftsarchive den Privatarchiven zugezählt.

<sup>5</sup> Für Archivvereine wie auch für andere Vereine gilt: „Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein zur Rechtsperson, so daß er Träger von Rechten und Pflichten (also auch eines privaten Archivs) sein kann. Seine Mitglieder können ihm Archivgut zu Eigentum und/oder zu unmittelbarem Besitz und/oder zur Verwaltung übertragen.“ (Strauch, Archivalieneigentum, S. 130).

<sup>6</sup> Adelsarchive haben seit 1918 als reine Privatarchive zu gelten (Vgl. Reimann, Archivgesetzgebung, S. 46).

<sup>7</sup> Zu den „Neuen Sozialen Bewegungen“ zählt Dohms, Staatliche Archive, S. 41 die Studentenbewegung, die Frauenbewegung, die Altenbewegung, die Anti-AKW-Bewegung, die Friedensbewegung, die Öko-Bewegung und verschiedene Bürgerinitiativen. Für die Archive der NFB hält Lenz/Schneider, Neue

Partnerschaften“ (ÖPP) beziehungsweise „Public Private Partnerships“ (PPP)<sup>8</sup> zu berücksichtigen.

Die Problemfälle des Kulturgutschutzes im Allgemeinen, die sich in jüngster Zeit meist aus ungeklärten Rechts- und Eigentumsverhältnissen ergaben, füllten und füllen noch immer die Feuilletonseiten renommierter Tages- und Wochenzeitungen des deutschen Sprachraums. Nicht selten kommt dabei dem Aspekt des Kulturgutschutzes zentrale Bedeutung zu<sup>9</sup>. Das Problem liegt oftmals darin begründet, dass, wenn rechtliche Regelungen überhaupt getroffen wurden, diese – oder zumindest deren Auslegung – nicht eindeutigen Charakter haben<sup>10</sup>. Dass sich auf diesem Feld auch mögliche Gefahren für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ ergeben können, liegt auf der Hand. Ähnliches gilt für die Privatisierung kommunaler Einrichtungen, etwa von Verkehrsbetrieben, Kliniken oder Stadtwerken<sup>11</sup>. Auch auf Länderebene dürfte die Privatisierung zunehmend ein Thema für die Archivlandschaft sein<sup>12</sup>.

Im Folgenden soll in einem ersten Schritt das Modell der „Überlieferungsbildung im Verbund“ skizziert werden. Anhand einiger Beispiele wird dann im zweiten Teil

---

Frauenbewegungen, S. 141 fest: „Fast alle Einrichtungen sind private Archive. Viele stehen unter der Trägerschaft eines Vereines“.

<sup>8</sup> Unter einer PPP sind im Folgenden öffentlich-private Partnerschaften zu verstehen, die sich zwischen einer Privatisierung der Aufgaben (materielle Privatisierung) und einer Privatisierung der Organisation (formale Privatisierung) bewegen. Oder mit den Worten Rolf-Dietrich Müllers: „Eine weitere Art der Privatisierung liegt vor, wenn in [...] einen bereits formal privatisierten Betrieb private Unternehmen als Gesellschafter aufgenommen werden. Man spricht dann von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, auch als ‚Public-Private-Partnership‘, kurz PPP, bezeichnet.“ (Müller, Archivgut, S. 24). Vgl. zu PPP-Projekten des Landes Baden-Württemberg <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/64030> (21. März 2007). 2004 richtete das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg eine „Taskforce PPP“ unter Staatssekretär Horst Mehrländer ein, die sich interdisziplinär aus den Bereichen Wirtschaftspolitik, Bauwirtschaft und Dienstleistungen zusammensetzt (Vgl. <http://www.ppp-bund.de/download/04-11-15.pdf> (21. März 2007)). Als Pilotprojekte des Landes gelten der Neubau und Betrieb des nicht-hoheitlichen Bereichs der JVA Offenburg, die Sanierung und der Betrieb des Behördenzentrums Heidelberg sowie der Neubau und Betrieb der BA Heidenheim (Vgl. <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/65936> (21. März 2007)).

<sup>9</sup> Vgl. Pars pro Toto zu den Diskussionen um Handschriften und weitere Kunstgegenstände des Hauses Baden: FAZ Nr. 59 (10. März 2007), S. 33, Art. „Tricks im Haus Baden. Verkauf von fremdem Eigentum“; zum so genannten Schweizer „Kulturgüterstreit“ zwischen St. Gallen und Zürich: NZZ Nr. 47 (26. Februar 2007), S. 18, Art. „St. Galler wollen keine Kopie des Himmelsglobus. Kulturgüterstreit flammt wieder auf; zu den Büchern aus den Beständen des bayerischen Kapuzinerordens: Graf, Bücher als Müll, S. 35; FAZ Nr. 55 (6. März 2007), S. 35, Art. „Untreue in Eichstätt? Ermittlungen gegen Bibliothekarin“. Der Eichstätter Fall zeigt, dass auch vertragliche Vereinbarungen keinen absoluten Bestandsschutz gewährleisten können. Er zeigt auch, dass allein eine Konsultation des „Partners“ sowie eine Dokumentation der Verkäufe das Schlimmste wohl hätten verhindern können.

<sup>10</sup> Hierin sieht Klein, Eigentum, S. 127 das Hauptproblem im Fall der badischen Handschriften, den Klein als „badischen Kulturgüterstreit“ bezeichnet (Vgl. auch ebd. S. 141).

<sup>11</sup> Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat jüngst beschlossen, die Mehrheit der Städtischen Verkehrsbetriebe Pforzheim (SVP) an ein privates Unternehmen zu verkaufen (Vgl. hierzu Hoffmann, Öffentlicher Nahverkehr, S. 8).

<sup>12</sup> Zuletzt gab es Überlegungen in Nordrhein-Westfalen, die sechs Universitätskliniken des Landes zu privatisieren. Die wachsenden Kosten der Kliniken ließen auch das Saarland und Rheinland-Pfalz über solche Lösungen nachdenken (Vgl. FAZ Nr. 63 (15. März 2007), S. 13, Art. „NRW privatisiert Unikliniken nicht“). Stattdessen wird nun in NRW die Einrichtung von PPPs erwogen. Hier stehen insbesondere die Universitätsarchive vor einer Herausforderung.

exemplarisch nach möglichen „Lücken“ und Problemfeldern bereits bestehender rechtlicher Regelungen gefragt, bevor im dritten und abschließenden Teil der Untersuchung Möglichkeiten aufgezeigt werden sollen, unvermittelt auftretenden Problemfällen und etwaigen daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen. Wenn im Titel dieser Studie von „rechtlichen Aspekten“ die Rede ist, so sind darunter nicht ausschließlich Gesichtspunkte des staatlichen Archivrechts – also des Bundesarchivgesetzes sowie der Landesarchivgesetze – zu verstehen, sondern der Rechtsbegriff im weiteren Sinne. Dazu zählen neben dem öffentlichen sowie dem Privatrecht auch das Verfassungsrecht und Vorschriften, die sich verschiedene Archivträger selbst gegeben haben. Von Interesse ist insbesondere die rechtliche Regelung der vier Aspekte Bestandsschutz, Erschließung, Benutzung und Veröffentlichung anhand des entsprechenden, ausgewerteten Archivgutes. Eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ kann sinnvoll nur dann erfolgen, wenn alle diese Anforderungen – gegebenenfalls in Verbindung mit Auflagen – prinzipiell gewährleistet sind<sup>13</sup>. Es ist zu fragen, ob hinsichtlich der Sicherung der zu einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ zählenden Archive beziehungsweise Unterlagen eine rechtsverbindliche vertragliche Fixierung – analog etwa zu einem Depositatvertrag – vorzuziehen ist, oder ob eine rechtlich unverbindliche Vereinbarung – also eine Art „Protokoll“, wie es mitunter bei der Regelung bilateraler Archivbeziehungen auf internationaler Ebene ausgefertigt wird – eher geeignet ist, eine möglichst umfassende Überlieferungsbildung auf möglichst lange Frist zu sichern. Als Resümee der Arbeit soll ein „Muster-Dokument“ einer solchen Vereinbarung entworfen werden.

## **2. Das Modell einer „Überlieferungsbildung im Verbund“**

Das Modell einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ geht in wesentlichen Teilen auf die Initiative der Archivverwaltung Baden-Württembergs, also des heutigen Landesarchivs Baden-Württemberg, zurück. Zu nennen ist namentlich der heutige Präsident des Landesarchivs, Robert Kretzschmar. In einem 2003 im Rahmen des vom Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare veranstalteten „Workshops Bewertung: Archivische Überlieferungsbildung. Neue Ansätze – Aktuelle Probleme“ gehaltenen Vortrags

---

<sup>13</sup> So auch Farrenkopf, Archivgutpflege, S. 12f. bezüglich der Vielzahl von Einrichtungen, Vereinen und lokalen Initiativen, die im Industriegebiet an Rhein und Ruhr historische Unterlagen zum Bergbau zusammentragen und „so genannte Archive“ aufbauen: „Wenig Sinn macht es allerdings, wenn diese Überlieferungen über den Status der reinen Sicherung nicht hinaus gelangen, kaum archivgerecht gelagert und einer archivfachlichen Erschließung vorenthalten werden sowie einer Benutzung durch Dritte nicht zugänglich sind. [...] Denn gerade jene Motive, die die Mitglieder zur Bereitstellung der Überlieferungen für Vereinszwecke bewegen, beschränken dann die Möglichkeiten einer weiteren Überführung in eine wirklich archivfachliche Betreuung“.

skizziert Kretzschmar Chancen und Grenzen einer „Überlieferungsbildung im Verbund“<sup>14</sup>. Als Ziel einer solchen „Überlieferungsbildung im Verbund“ bezeichnet er die Annäherung an eine „aussagekräftige Gesamtüberlieferung“, die nicht nur staatliches Verwaltungshandeln, sondern die gesamtgesellschaftliche Entwicklung abbilden solle<sup>15</sup>. Diese Herausforderung könne nur haus-, länder- und archivtypübergreifend in Angriff genommen werden. Weitere Anliegen Kretzschmars sind die Gewährleistung von Transparenz und Kontinuität der Überlieferungsbildung<sup>16</sup>. Eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ hätte auch diese Aspekte zu berücksichtigen. Kretzschmar spricht von einer Zusammenarbeit von „staatlichen“ und „nichtstaatlichen“ Archiven, doch wird die Möglichkeit einer Einbeziehung privaten Archivguts beziehungsweise privater Archive bewusst offen gehalten, ja implizit gefordert<sup>17</sup>. Das Ergebnis wäre letztlich eine „multiperspektivische Überlieferung, in der sich die pluralistische Gesellschaft spiegelt“<sup>18</sup>.

Die (alleinige) Aussagekraft des staatlichen Schriftgutes ist von archivarischer Seite immer wieder in Frage gestellt worden. Zuletzt spricht Gunnar Teske von einem „oft beklagten Substanzverlust der Akten aus öffentlichen Verwaltungen“<sup>19</sup>. Dieser sei auf die Verlagerung von Entscheidungsprozessen weg von der Verwaltung hin zu außerhalb der staatlichen Verwaltung – und somit auch außerhalb des Geltungsbereiches der Archivgesetze – stehenden Gruppen, Gremien und Institutionen jeglicher Art zurückzuführen. Ebenso von Bedeutung sei das Zurücktreten der öffentlichen Hand von staatlichen Aufgaben zugunsten von privatwirtschaftlichen Unternehmungen („Outsourcing“)<sup>20</sup>. Die Privatisierung beziehungsweise Teilprivatisierung – etwa die Umwandlung eines kommunalen Eigenbetriebes zu einer GmbH – wäre hier ergänzend aufzuführen.

Ähnliche Fragen wurden bereits 1997 auf dem Südwestdeutschen Archivtag in Aschaffenburg diskutiert<sup>21</sup>. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine plurale, zunehmend

---

<sup>14</sup> Kretzschmar, Robert, Aktuelle Tendenzen archivischer Überlieferungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)* 58 (2004), S. 5-29.

<sup>15</sup> „In jedem Fall sollten wir in den Staatsarchiven archivische Überlieferungsbildung nicht nur als Dokumentation staatlichen Handelns, als Gedächtnis der Verwaltung begreifen, sondern als eine Aufgabe in der Gesellschaft, die hausübergreifend, zu gestalten ist, bei der man problemorientiert die Entwicklungen in der Gesellschaft in den Blick nimmt. Archivische Überlieferungsbildung kann heute nicht mehr einseitig auf den Staat und seine Organe ausgerichtet sein, sondern muss im Ergebnis die Gesellschaft insgesamt spiegeln.“ (Ebd. S. 18).

<sup>16</sup> Vgl. ebd. S. 8.

<sup>17</sup> Exemplarisch werden die Unterlagen der Bürgerbewegung gegen den Ausbau des Stuttgarter Flughafens sowie die Unterlagen von Sportverbänden und lokalen Sportvereinen genannt (Vgl. ebd. S. 17).

<sup>18</sup> Kretzschmar, Komprimierter Pluralismus (Vortrag auf dem 46. Deutschen Historikertag in Konstanz).

<sup>19</sup> Teske, Ansätze, S. 8.

<sup>20</sup> Vgl. ebd. S. 4.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu den alle Tagungsbeiträge enthaltenden Sammelband Drüppel, Christoph J. / Rödel, Volker (Hrsg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags

diversifizierte Gesellschaft neue Überlieferungs- und Dokumentationsmodelle erfordere. Der Rück- und Abbau der staatlichen Verwaltungsstrukturen sowie die Verlagerung staatlicher Aufgaben in den privaten Bereich war ein weiteres Thema. Hier wurde die Gefahr eines Überlieferungsverlustes ausgemacht. Zumindest wachse den staatlichen und kommunalen Archiven immer weniger aussagekräftiges Schriftgut „automatisch“ zu<sup>22</sup>. Daher müssten diese verstärkt auf die Sicherung von Unterlagen nicht archivierungspflichtiger Körperschaften und Verbände bedacht sein<sup>23</sup>. Christoph J. Drüppel fordert einen „archivischen Dokumentationsverbund“, weil nur ein solcher die „klassische Gesamtdokumentation“ gewährleisten könne<sup>24</sup>. Außerdem spreche der seitens der Archivträger ausgeübte Druck zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion für eine Kooperation verschiedener Archivtypen<sup>25</sup>. So könnte eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ auch zur Vermeidung von Mehrfachüberlieferungen beitragen. Kretzschmar legt Wert auf die Freiwilligkeit des Modells und der daran beteiligten Archive. So könne ein „freiwilliger Verbund öffentlicher und privater Archive“ entstehen, der die plurale Gesellschaft besser abzudecken geeignet sei als ein „archivischer Alleinvertretungsanspruch“<sup>26</sup>.

Als „Partner“ der staatlichen Archive kommen grundsätzlich sowohl alle Archivtypen als auch alle Registratur- beziehungsweise Schriftgutbildner, also alle Überlieferungsbildner, infrage<sup>27</sup>. Dies gilt auch für nichtstaatliche respektive öffentliche Archive, die an einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ mitwirken. So kann ein Unternehmensarchiv – oder bei Unternehmen, die über kein eigenes Unternehmensarchiv verfügen, die Registratur – „Partner“ sowohl eines staatlichen als auch eines kommunalen oder eines Wirtschaftsarchivs sein. Dies könnte beispielsweise davon abhängig gemacht werden, ob das Unternehmen an einer PPP mit einem Bundesland oder mit einer Kommune beteiligt ist. Auch Archive

---

am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Serie A: Landesarchivdirektion, Heft 11), Stuttgart 1998. Christoph J. Drüppel formuliert in seiner Einführung die Fragen, die uns auch im Zusammenhang mit dem Modell einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ beschäftigen müssen: „Müssen die Archive ihren Dokumentationsauftrag in bezug auf die nicht organisch zuwachsenden Unterlagen neu definieren? Ist eine Gesamtdokumentation durch Kooperation verschiedener Archivtypen praktikabel? Was ist zu tun, wenn öffentliche Aufgaben privatisiert werden? Was geschieht mit den von der gesetzlichen Archivierungspflicht befreiten Unterlagen der Vereine und Verbände, die in unserem gesellschaftlichen Leben eine außerordentlich bedeutende Stellung einnehmen?“ (Drüppel, Einführung, S. 25).

<sup>22</sup> Vgl. hierzu auch Müller, Archivgut, S. 25.

<sup>23</sup> Vgl. Drüppel, Resümee, S. 109.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> „Der Zwang zur schlanken Verwaltung macht auch vor den Archiven nicht halt. Wir sollten über die Bildung von Archivierungsverbänden nachdenken, da wir uns eine Überlieferungsredundanz auch auf verschiedenen Archivebenen dauerhaft nicht leisten können.“ (Ebd.).

<sup>26</sup> Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, S. 69.

<sup>27</sup> Friedrich Schoch hebt die Bedeutung der verschiedenen Archivtypen für die gegenwärtige „Informationsgesellschaft“ hervor: „In der Informationsgesellschaft sind jedoch alle Archive unverzichtbare ‚Informationsträger‘; sie gewinnen in dem auf öffentliche Kommunikation angelegten und angewiesenen Gemeinwesen ständig an Bedeutung.“ (Schoch, Modernisierung, S. 463).

desselben Typs oder eines verwandten Typs können sich bei der Überlieferungsbildung abstimmen. Während ansonsten zwischen Archiv und Registraturbildner zu unterscheiden ist – auch und gerade in rechtlicher Hinsicht –, ist dies bei der grundsätzlichen Frage nach einer Überlieferungsbildung beziehungsweise nach einer Überlieferungssicherung weniger von Relevanz, denn auch die Unterlagen eines Registraturbildners, der weder über ein eigenes Archiv verfügt, noch einem anderen Archiv gegenüber einer Anbieterspflicht unterliegt, können im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ von Bedeutung sein. Was die Federführung anbelangt, dürften nicht zuletzt die Ressourcenfrage sowie womöglich vorhandene persönliche Kontakte eine Rolle spielen bei der Entscheidung, welches öffentliche Archiv unter welchen Umständen federführend aktiv zu werden hätte. In einigen Bundesländern gibt es im Archivwesen Bemühungen um eine Abstimmung von kommunaler und staatlicher Überlieferungsbildung, deren Bewährung in der Praxis jedoch noch aussteht<sup>28</sup>. Ebenso gibt es Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“<sup>29</sup>.

Für die Kommunalarchive plädiert Horst-Dieter Beyerstedt – anhand des Beispiels von Vereinsarchiven – dafür, das kommunalarchivische Dokumentationsprofil zu schärfen und durch eine häufigere „Übernahme von Vereinsarchiven ins Stadtarchiv“ auszuweiten<sup>30</sup>. In diesem Fall ist tatsächlich eine Übernahme besser als die Anregung, ein eigenes Vereinsarchiv zu bilden. Auch ein zentrales Verbandsarchiv wäre als möglicher Partner der Überlieferungssicherung denkbar. Es ist jedoch zu betonen, dass nicht jedwedes überlieferungswürdige Archivgut ins eigene Archiv übernommen werden kann und muss. Entscheidend ist nicht, *wo* archivwürdige Unterlagen dauerhaft aufbewahrt werden, sondern *dass* man sie dauerhaft aufbewahrt<sup>31</sup>. Häufig scheint, unabhängig vom Archivtyp, im Archivwesen noch immer die Sammelleidenschaft zu dominieren. Prinzipiell, so auch

---

<sup>28</sup> Vgl. hierzu jüngst Teske, Ansätze, S. 2-5; Becker, Claudia, Kooperation zwischen verschiedenen Archivsparten: Dokumentationsstrategien in Kommunal- und Staatsarchiven, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 65 (2006), S. 17-20.

<sup>29</sup> Vgl. Teske, Ansätze, S. 8.

<sup>30</sup> Vgl. Beyerstedt, Vereinsmeyer, S. 88.

<sup>31</sup> „Der Archivar erfaßt und bewertet dann nicht mehr nur noch mit dem Ziel der Übernahme in *sein Haus*, er betreibt auch keine *documentation strategy* nur *in seinem Haus* und nur *für sein Haus*, sondern er ist Partner im Kreis verbundener Institutionen, die gemeinsam Überlieferung für den Nutzer bilden.“ (Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, S. 67f.). Müller, Überlegungen, S. 40 hält analog für das kommunale Archivwesen fest: „Denn wichtiger als die Frage, in welches kommunale Archiv das Schriftgut einer Gesellschaft gelangt, ist allemal die Frage, ob es überhaupt in ein öffentliches Archiv gelangt und so der Nachwelt erhalten bleibt“. Zu hinterfragen wäre allerdings, ob nur ein öffentliches Archiv in der Lage ist, eine entsprechende Überlieferung dauerhaft zu sichern, auch wenn dies in vielen Fällen nahe liegen dürfte.

Kretzschmar<sup>32</sup>, ist zukünftig verstärkt auf die Hilfe zur Eigenarchivierung abzielen, wo dies sinnvoll und von dem Aspekt der Ressourcen her realisierbar erscheint. Die Einrichtung eines privaten oder öffentlichen Archivs, dem keine langfristige Perspektive zugrunde gelegt werden kann, wäre wenig sinnvoll und letztlich eine Vergeudung von Ressourcen.

Im Anschluss an Robert Kretzschmar macht sich Wilfried Reininghaus das Postulat einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ in modifizierter Form zueigen und fordert eine Überlieferungsbildung von öffentlichen und privaten Archiven<sup>33</sup>. Angesichts der föderativen Vielfalt im deutschen Archivwesen sei es im Hinblick auf die Überlieferungssituation unabdingbar, „dass sich die Archive in ihrer Gesamtheit als ein Netzwerk verstehen, um den Gesamtüberblick zu behalten“<sup>34</sup>. Hilfreich sei in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines gemeinsamen Internetportals, eines „virtuellen Zusammenschlusses“ von öffentlichen und privaten Archiven<sup>35</sup>.

Heinz-Günther Borck hat bereits 1997 für die Zusammenarbeit von Institutionen unterschiedlicher Rechtsbereiche plädiert, um die gesamtgesellschaftliche Entwicklung besser dokumentieren zu können<sup>36</sup>. Auch der „Arbeitskreis Archivische Bewertung“ im VdA weist in seinem 2004 verfassten Positionspapier zur archivischen Überlieferungsbildung auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit von Archiven unterschiedlicher Träger, auf eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ hin<sup>37</sup>. Für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen bezieht Martina Wiech nichtstaatliches Archivgut ausdrücklich als potentielles Objekt von Sammlungstätigkeit und Ergänzungsdokumentation in ihre Überlegungen zur

---

<sup>32</sup> Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, S. 62. Kretzschmar betont, dass „alle Ansätze zur Eigenarchivierung gezielt zu fördern“ seien: „Der Staat sollte überall, wo dies auf fruchtbaren Boden fällt, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und Fördermöglichkeiten suchen“. Vgl. auch ebd. S. 69.

<sup>33</sup> Vgl. Reininghaus, Privatarchive, S. 186.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> Vgl. ebd.

<sup>36</sup> „Die Erforschung der Geschichte ist nicht möglich, wenn die staatlichen Unterlagen nicht durch eine Dokumentation der gesamtgesellschaftlichen Wirklichkeit ergänzt werden; das Handeln in Gemeinden und Landkreisen, in Wirtschaft und Parteien, in Verbänden und Vereinen, die Verlautbarungen der Kirchen und die Berichterstattung der Massenmedien stellen wesentliche Faktoren relevanter Entscheidungsprozesse in einem offenen, freiheitlich geordneten Gemeinwesen dar. Aufgabe der Archive ist es, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung der dem außerstaatlichen Bereichen [!] entstammenden Informationen beizutragen“. Borck weist weiter darauf hin, dass – „übrigens nicht nur im Zeichen schrumpfender öffentlicher Ressourcen – auch Institutionen verschiedener Rechtsbereiche durch Bündelung ihrer Kräfte zu fruchtbaren und die Wissenschaft fördernden Ergebnissen gelangen können.“ (Rheinland-Pfalz im Ton, hier: Vorwort von Heinz-Günther Borck, S. 2).

<sup>37</sup> „9. Mit der Überlieferung, die aus den Unterlagen anbieterpflichtiger Stellen gebildet wird, kann nur ein Ausschnitt aus der Lebenswirklichkeit abgebildet werden. Daher sollten die Archive nach Möglichkeit auch Überlieferungen jenseits ihrer anbieterpflichtigen Stellen sichern, um die Überlieferung durch registraturgebundene Unterlagen anderer Provenienz oder Sammlungsgut von hoher Aussagekraft, z. B. Nachlässe, zu ergänzen. Zur Sicherung aussagekräftiger Unterlagen jenseits archivischer Zuständigkeiten sollten sich die Archive der unterschiedlichen Träger unter Beachtung ihrer Dokumentationsprofile auf eine arbeitsteilige Überlieferungsbildung im Verbund verständigen.“ (Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung, S. 92).

Überlieferungsbildung im staatlichen Archivwesen ein<sup>38</sup>. Von juristischer Seite weist nun auch Friedrich Schoch darauf hin, dass „bestimmte Privatarchive [...] und private Unterlagen (z. B. von Politikern) von großem öffentlichen Interesse und von Bedeutung für das staatliche Archivwesen“ sein können<sup>39</sup>. Aus dieser Feststellung resultiert Schochs Forderung, „dass die Sicherung überlieferungswürdiger Unterlagen in privater Trägerschaft dringend gewährleistet werden muss“<sup>40</sup>. Nichts anderes ist eines der Ziele einer „Überlieferungsbildung im Verbund“.

Das Problem ist, dass viele private, durchaus aber auch staatsnahe Schriftgutbildner sich der Bedeutung des eigenen Schriftgutes nicht bewusst sind<sup>41</sup>. So investieren sie häufig nichts in die Sicherung ihrer Überlieferung, richten weder ein (gemeinschaftliches) Archiv ein, noch sind sie bereit, in seitens der staatlichen Archive oder Archivberatungsstellen durchgeführte archivpflegerische Maßnahmen zu investieren. Einige soziale Gruppierungen verfügen daher kaum oder nur unzureichend über archivische Einrichtungen, die archivfachlichen Ansprüchen genügen<sup>42</sup>.

Einige nichtstaatliche beziehungsweise private Archive richten hingegen von sich aus aktiv den Blick auf eine erweiterte Überlieferung und werden im Sinne einer breiteren Dokumentation sammlerisch tätig. Dies gilt neben vielen kommunalen Archiven auch für kirchliche Archive<sup>43</sup>, die regionalen Wirtschaftsarchive oder auch für die verschiedenen Branchenarchive<sup>44</sup>. Hier gibt es Beispiele einer gelungenen Kooperation „auf der Ebene der Überlieferungssicherung“<sup>45</sup> zwischen verschiedenen nichtstaatlichen beziehungsweise

---

<sup>38</sup> Vgl. Wiech, Überlieferungsbildung, S. 99.

<sup>39</sup> Schoch, Modernisierung, S. 473. Ähnlich die Begründung zum BArchG, wonach Unterlagen privater Provenienz mit gesamtstaatlicher Bedeutung für die Forschung zu sichern seien (Vgl. ebd. S. 480).

<sup>40</sup> Ebd. S. 473. Peter Dohms sieht in einem Tagungsbeitrag aus dem Jahr 1997 sogar die Gefahr, „daß unschätzbare Archivgut [gemeint ist nichtstaatliches Archivgut] der Vernichtung anheimfällt, wenn in den staatlichen Archiven so weitergemacht wird wie bisher.“ (Dohms, Staatliche Archive, S. 52).

<sup>41</sup> „Und schon alle Erfahrungen mit den wesentlich staatsnäheren Einrichtungen des öffentlichen Rechts zeigen, daß die Bildung eines Archivs im Sinne des Archivgesetzes dem Denken der Entscheidungsträger völlig fremd ist. Als aufbewahrens wert gilt nur das, was noch dem Primärzweck dient, der Sekundärzweck liegt weitgehend außerhalb jedweder Sichtweise. Rechtserhebliche Verträge werden sorgfältig aufbewahrt, die Kontextunterlagen zu ihrer Entstehung oft nicht.“ (Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation, S. 63).

<sup>42</sup> Vgl. ebd. Kretzschmar nennt hier insbesondere den Bereich der „Neuen Sozialen Bewegungen“ sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

<sup>43</sup> „Kirchenarchive ähneln [...] staatlichen und kommunalen Archiven, indem sie fremde Provenienzen privater Herkunft, Sammlungen und Nachlässe als kirchengeschichtlich relevante Ergänzungsüberlieferungen einbeziehen.“ (Reininghaus, Privatarchive, S. 183). „Das Archiv sammelt und verwahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.“ (§ 3 Abs. 6 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche).

<sup>44</sup> Das Bergbau-Archiv als ein Beispiel für ein Branchenarchiv stellt im Archivsparten übergreifenden Kontext vor: Farrenkopf, Michael, Archivgutpflege des Bergbaus – eine Archivsparten übergreifende Aufgabe, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 65 (2006), S. 9-13.

<sup>45</sup> Ebd. S. 12.

Privatarchiven<sup>46</sup>. Auch dies kann eine Form der Zusammenarbeit innerhalb des Modells einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ sein. Gerade mit Kommunalarchiven sollte seitens der staatlichen Archive ein enger Austausch hinsichtlich einer gemeinsamen Überlieferungsbildung bestehen, ist dort doch der Anteil (ehemals) privaten Archivgutes besonders hoch<sup>47</sup>. Zudem verweist Gunnar Teske darauf, dass im kommunalen Archivbereich „häufig schon seit langem Kontakte zu privaten Institutionen hergestellt werden“<sup>48</sup>, was wiederum einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ entgegenkommt. Eine reservierte Haltung könnte bei einigen Archiven der „Neuen Sozialen Bewegungen“ zu verzeichnen sein, da man dem Staat beziehungsweise dem staatlichen Archivwesen mit Skepsis begegnet<sup>49</sup>.

Dem öffentlichen Archivwesen kommt, wie Friedrich Schoch feststellt, ein „staatspolitischer Rang“ zu<sup>50</sup>. Auch der Gesetzgeber hat dies anerkannt und bezeichnet Archive in der Gesetzesbegründung zum Bundesarchivgesetz als „Gedächtnis des Staates“<sup>51</sup>. Daher sowie aufgrund der entsprechenden finanziellen und personellen Kapazitäten müsste die Federführung einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ bei den staatlichen Archiven liegen. Zudem ist anzunehmen, dass eine gesamtgesellschaftliche Dokumentation nicht Ziel eines kommunalen, kirchlichen oder privaten Archivs sein dürfte. Ein gesteigertes Interesse an einem solchen Überlieferungsprofil ist – wenn überhaupt – bei den staatlichen Archiven anzunehmen.

Zu welchen Überlieferungslücken es kommen kann, wenn nicht zeitig eine Gewährleistung der Überlieferung erfolgt, zeigt das Beispiel, das Frank Pohle in einem 2005 erschienenen Beitrag zur Bautätigkeit der Gewerkschaft „Carolus Magnus“ im Kreis Heinsberg schildert:

„Die Quellenlage ist leider nicht sehr gut. Die *Carolus Magnus GmbH* als Rechtsnachfolgerin der Zeche verfügt nach eigenen Angaben nicht mehr über Altakten zur Bauaktivität. Vieles ist im Krieg verloren

---

<sup>46</sup> So etwa zwischen dem Bergbau-Archiv in Bochum und dem Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln (Vgl. ebd.).

<sup>47</sup> Oder, wie es Wilfried Reininghaus thesenartig formuliert: „Je kleiner die Gebietskörperschaft ist, die archivfachlich zu betreuen ist, umso größer ist der Anteil der Bestände, die ursprünglich privaten Inhalts sind.“ (Reininghaus, Privatarchive, S. 183). Neben Nachlässen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Firmen finden sich in Kommunalarchiven häufig Sammlungen und Sonderbestände. Das Stadtarchiv Bonn ist ein Beispiel für ein breit gefächertes Überlieferungsprofil: „Das Stadtarchiv ist interessiert an der weiteren Übernahme von Nachlässen Bonner Personen und von Sammlungen, die sich mit der Stadt im weitesten Sinn beschäftigen. Auch Unterlagen der sogenannten ‚kleinen Leute‘ können durchaus für die Stadtgeschichte von Interesse sein.“ ([http://www.bonn.de/familie\\_gesellschaft\\_bildung\\_soziales/stadtarchiv/00033/index.html](http://www.bonn.de/familie_gesellschaft_bildung_soziales/stadtarchiv/00033/index.html), 19. Februar 2007). Ähnlich die Selbstdarstellung des Stadtarchivs Stuttgart, das ebenfalls private Nachlässe, Firmen- und Vereinsarchive zu seinem Interessengebiet zählt: „Das Stadtarchiv sichert zugleich nichtamtliche Archive und private Quellen, die für die Gegenwart und Geschichte Stuttgarts bleibenden Wert besitzen“ (<http://www.stuttgart.de/stadtarchive/frameset.php3?menuid=1>, 19. Februar 2007).

<sup>48</sup> Teske, Ansätze, S. 4.

<sup>49</sup> Für Archive der „Neuen Frauenbewegungen“ bringt dies zum Ausdruck Lenz/Schneider, Neue Frauenbewegungen, S. 142: „Verschiedene Akteurinnen der NFB werden die Aufnahme von Dokumenten in staatliche Archive vielleicht ablehnen“.

<sup>50</sup> Schoch, Modernisierung, S. 464.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

gegangen, vieles leider auch nach Stilllegung der Zeche 1962 und noch in den 1980er Jahren weggeworfen worden. Das Bergamt Düren besitzt aus der Vorkriegszeit keine Unterlagen mehr, das Oberbergamt in Dortmund nur Pläne zu den Bergwerksanlagen selbst. Auch die *Aachener Bergmannssiedlungsgesellschaft (ABS)* hat sich von allen Altakten getrennt, die Bauten betreffen, die nicht mehr im Firmenbesitz sind. Die Unterlagen der örtlichen Verwaltungen sind im Zweiten Weltkrieg zum größten Teil vernichtet worden. Das Archiv der in Palenberg sehr aktiven Bauunternehmung *Heinemann & Busse* existiert seit der Liquidation 1997 nicht mehr, und nach zentralem französischem Archivmaterial konnte noch nicht mit Erfolg recherchiert werden, denn die Firmengeschichte der Anteilseigner ist nicht linear. Was bleibt, sind einzelne Akten der Kreisbehörden und der Regierung Aachen sowie der *Gutehoffnungshütte* Oberhausen (im Archiv der Universität Dortmund), die in die frühen Planungsprozesse eingebunden war, vor allem aber ein großer Bestand alter Bauakten im Besitz der Stadt Übach-Palenberg<sup>52</sup>.

### 3. Die aktuelle Rechtslage

Die Liste an Beispielen, bei denen eine fehlende vertragliche oder gesetzliche Regelung, zu Überlieferungsverlusten oder zumindest Streitigkeiten und einer Bedrohung der Überlieferung beziehungsweise von Kulturgütern führten, ist fast beliebig erweiterbar<sup>53</sup>. Im Folgenden ist also zunächst danach zu fragen, welche Instrumentarien des Schutzes derzeit zur Verfügung stehen.

#### 3.1 Bestandsschutz

Unter dem Begriff des „Bestandsschutzes“ ist der Schutz des Schrift- und Archivgutes vor Vernichtung, Veräußerung, Vernachlässigung und Verwahrlosung zu verstehen. In einigen Fällen kann dabei die Eigentums- und Besitzfrage tangiert werden. Bei einer Verlegung von Archivgut ist darauf zu achten, ob der entsprechende Vorgang rechtmäßig erfolgt und das Archivgut in seinem Bestand beziehungsweise in seiner Zugänglichkeit nicht gefährdet beziehungsweise beeinträchtigt wird.

Zunächst ist mit festzuhalten, dass es zwei Schutznormen gibt, die auf Archivgut angewendet werden können: Das private Archivgut wird – in unterschiedlichem Maße und oftmals nur unzureichend – von den Denkmalschutzgesetzen der Länder abgedeckt, das öffentliche Archivgut von den Archivgesetzen des Bundes und der Länder<sup>54</sup>. Einen Schutz gegen Abwanderung sollte im Falle des privaten Archivgutes das „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung“ (Kulturgüterschutzgesetz – KgSchG)

---

<sup>52</sup> Pohle, Provinz-Panoptikum, S. 190.

<sup>53</sup> Zum Fall der badischen Handschriften: Gropp, Rose-Maria, Kuhhandel mit Büchern, in: FAZ Nr. 221 (22. September 2006), S. 33; Soldt, Rüdiger, Beutekunst, in: FAZ Nr. 225 (27. September 2006), S. 37; Siemes, Christof, Markgrafens brauchen Bares, in: DIE ZEIT Nr. 40 (28. September 2006), S. 49; Mußnug, Reinhard, Die Handschriften gehören dem Land, in: FAZ Nr. 227 (29. September 2006), S. 37; Klein, Winfried, Das Recht ist das Recht und nicht bloß eine Behauptung, in: FAZ Nr. 231 (5. Oktober 2006), S. 39. Zusammenfassend liegt nun vor: Ehrle, Peter Michael / Obhof, Ute (Hrsg.), Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?, Gernsbach 2007.

<sup>54</sup> Vgl. Odendahl, Normensystem, S. 25.

gewährleisten, während das öffentliche Archivgut seinen Schutzanspruch aus den Archivgesetzen von Bund und Ländern herleiten kann<sup>55</sup>.

Es dürfte unbestritten sein, dass in erster Linie privates Archivgut von Veräußerung Vernachlässigung und Vernichtung bedroht ist<sup>56</sup>. Dies gilt insbesondere für kleine Privatarchive, nicht zuletzt auch für die in den letzten Jahren entstandenen Archive der „Neuen Sozialen Bewegungen“. Zum einen fehlen häufig die Ressourcen, um dauerhaft einen adäquaten Archivbetrieb gewährleisten zu können, zum anderen sind es die Schriftgutbildner selbst, die oftmals nur eine ephemere Erscheinung darstellen<sup>57</sup>. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Archivgut oder ganze Archive den Standort wechseln<sup>58</sup>. Dies kann über die Grenzen von Bundesländern, aber auch über staatliche Grenzen hinweg geschehen. Letzteres dürfte insbesondere bei Unternehmensarchiven von Interesse sein, sei es, dass der Firmensitz verlagert wird, sei es, dass es zu einer Fusion beziehungsweise zu einer feindlichen oder freundlichen Übernahme kommt und sich die Unternehmensstruktur entsprechend ändert<sup>59</sup>.

Doch auch staatlichem Archivgut kann die Gefahr der Veräußerung drohen, da im Grunde das Gesetz zum Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung in seinem Geltungsbereich noch immer auf das private Archivgut begrenzt ist<sup>60</sup>. Klaus Oldenhage fordert daher eine Erweiterung der bestehenden Archivgesetze um einen entsprechenden Passus, der öffentliches

---

<sup>55</sup> Vgl. ebd. S. 26.

<sup>56</sup> Schoch, Modernisierung, S. 480 konstatiert, dass „das Archivrecht in Bezug auf die Pflichtigkeit Privater deutlich hinter dem Denkmalschutzrecht zurückbleibt“.

<sup>57</sup> Dieses Problem wird anschaulich beschrieben bei Lenz/Schneider, Neue Frauenbewegungen, S. 141f.: „Viele Archive können nur durch Spenden weiterarbeiten und erhalten werden. Bekommt denn ein Archiv öffentliche Gelder, stehen diese gerade im Zuge von Sparmaßnahmen wieder verstärkt zur Disposition – sofern sie nicht schon gestrichen worden sind. In einigen Archiven, in denen recherchiert wurde, herrschte Krisenstimmung und sie fragen sich, wie und in welcher Form es weitergehen kann“. Vgl. ferner Dohms, Staatliche Archive, S. 49.

<sup>58</sup> Ein Beispiel sind wiederum die Archive der NFB: Das Dortmunder Frauenarchiv „Riff“ gelangte in das dortige Stadtarchiv, das „Frankfurter Frauenarchiv“ ist im überregional ausgerichteten Kölner „FrauenMedia Turm“ aufgegangen (Vgl. Lenz/Schneider, S. 141f. mit Anm. 32). Der Dortmunder Fall ist ein Beispiel für eine Lösung im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“. So heißt es auch bei Lenz/Schneider unter Hinweis auf eventuell aus einer solchen Lösung resultierende Probleme anerkennend, dass dies eine Möglichkeit sei, „Material zu erhalten und für Recherchen und Forschungen zugänglich zu machen.“ (Ebd. S. 142).

<sup>59</sup> Anhand von konkreten Beispielen wurde dieses Problem kürzlich auf einer Tagung zur Brauereiwirtschaft thematisiert. So seien nach dem Kauf durch den nordamerikanischen Weltmarktführer der Brauereiwirtschaft direkt mehrere Archive namhafter deutscher Brauereien in ihrem Fortbestand bedroht, da der neue Eigentümer sich kaum für die Geschichte der aufgekauften Unternehmungen interessiere (Vgl. hierzu den Tagungsbericht von Uwe Spiekermann, in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1630>).

<sup>60</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 438. Strauch resümiert: „Da öffentliches Archivgut überhaupt nur in Sonderfällen registriert wird, ist es schutzlos, wenn es unterschlagen oder gestohlen wird, um ins Ausland verkauft zu werden, zumal bei öffentlichen Versteigerungen auch noch der Gutgläubensschutz versagt.“ (Ebd. S. 438f.). Vgl. ferner Oldenhage, Archivgut, S. 21, der als Beispiel den von politischer Seite beabsichtigten Verkauf der Olympiafilme Leni Riefenstahls aus den Beständen des Bundesarchivs an das Internationale Olympische Komitee anführt.

Archivgut als unveräußerlich einstufen würde<sup>61</sup>. Dieter Strauch beklagte vor einiger Zeit, dass sich der Gedanke des Kulturgutschutzes in Form des Archivgutschutzes noch nicht in ausreichendem Maße in Gesetzesform niedergeschlagen habe<sup>62</sup>. Solange eine Revision des Kulturgutschutzgesetzes beziehungsweise der jeweiligen Archivgesetze nicht erfolgt ist, müsste bei einer länderübergreifenden Überlieferungsbildung an entsprechende Maßnahmen gedacht werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Besitzer eines Privatarchivs auch Eigentümer desselben ist und über entsprechende Rechte verfügt beziehungsweise eine nichtstaatliche Einrichtung Eigentum an ihrem Archivgut hat<sup>63</sup>. Der Eigentümer eines Privatarchivs verfügt grundsätzlich über das Recht zu entscheiden, ob die in seinem Eigentum befindlichen Unterlagen vernichtet, veräußert oder aufbewahrt werden<sup>64</sup>. Begründet wird dies mit der Eigentumsfreiheit nach § 903 BGB<sup>65</sup>.

Es können sich jedoch Einschränkungen dieser Verfügungsfreiheit ergeben, insbesondere aus gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Handels- und Steuerrecht sowie – für unser Thema von besonderem Interesse – aufgrund von Satzungen oder anderer Vereinbarungen zur Aufbewahrung bestimmter Unterlagen, zu der sich das Privatarchiv verpflichtet haben könnte<sup>66</sup>. Ferner können sich Restriktionen vom Gesichtspunkt des Kulturgutschutzes her ergeben<sup>67</sup>. So gibt es das „Gesetz zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ (KuSchG). Dieses gilt jedoch nur für die Ausfuhr von Archivgut, das in ein von den Bundesländern zu führendes „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen wurde oder zum Eintrag vorgesehen ist<sup>68</sup>. Dieses Archivgut unterliegt mit der Eintragung der Sozialbindung des Art. 14 Abs. 2 GG. Laut Strauch umfasst der Schutzzweck in diesen Fällen neben einer Verbringung ins Ausland auch die im Inland stattfindende Vernichtung von Archivgut oder dessen Abgabe zum Müll<sup>69</sup>. Allerdings ist der Anreiz zur Registrierung gering, was demgemäß auch für die Zahl der eingetragenen Kulturgüter beziehungsweise Archivalien gilt<sup>70</sup>. Nichteingetragenes privates Archivgut, für das noch kein

---

<sup>61</sup> Vgl. Oldenhage, Archivgut, S. 21.

<sup>62</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 437f.

<sup>63</sup> So bezüglich Unternehmungen und deren Archive Strauch, Rechtsfragen, S. 187.

<sup>64</sup> „Da es im übrigen jedermann freisteht [...], ob er seine Unterlagen aufbewahren oder vernichten will, so ist es ihm unbenommen, das für ihn Entbehrliche zu veräußern, einem öffentlichen Archiv anzubieten oder zu vernichten.“ (Strauch, Archivalieneigentum, S. 319).

<sup>65</sup> Vgl. ebd. S. 319; Schoch, Modernisierung, S. 472. § 903 Satz 1 BGB besagt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“.

<sup>66</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 318f.

<sup>67</sup> Vgl. ebd. S. 319.

<sup>68</sup> Vgl. ebd. S. 242, S. 438.

<sup>69</sup> Vgl. ebd. S. 242.

<sup>70</sup> Vgl. ebd. S. 438.

Eintragungsverfahren angestrengt ist, unterliegt nach derzeitiger Rechtslage weder einer Exportbeschränkung noch einem Schutz gegen Vernichtung und Verwahrlosung<sup>71</sup>. Die Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG greift hier nicht<sup>72</sup>. Eine Enteignung von privatem Archivgut hält Strauch dementsprechend bei der derzeit gültigen Rechtslage für nicht zulässig<sup>73</sup>.

Ein grundsätzliches Problem ist die Unterschutzstellung eines privaten Archivs, denn es ist nicht möglich, künftig entstehende Unterlagen im „Vorgriff“ unter Schutz zu stellen, wie dies im staatlichen Bereich – zumindest was die Vernichtung anbelangt – der Fall ist<sup>74</sup>. Eine auf dem Denkmalrecht basierende Unterschutzstellung kann lediglich für bereits existierendes Archivgut, also ex post, erfolgen<sup>75</sup>. Darüber hinaus sollte man, wie Peter Müller mit Recht betont, berücksichtigen, dass sich ein allzu intensives operieren mit den Möglichkeiten des Denkmalrechtes negativ auf die zukünftige Überlieferungsbildung auswirken könnte. So könnte ein privater Archiveigentümer auf die in Aussicht gestellten Sanktionen und Verpflichtungen sowie die damit verbundenen Kosten leicht mit einer großzügigeren Kassation von potentiell archivwürdigen Unterlagen reagieren<sup>76</sup>. Der Schwerpunkt der staatlichen Bemühungen sollte stattdessen auf die Förderung der Freiwilligkeit seitens des privaten Partners im „Verbund“ gelegt werden, wie es – wo eine solche gesetzlich vorgesehen ist – die Archivpflege tut. Zwangsmaßnahmen sollten hingegen wirklich als „Ultima ratio“ betrachtet werden<sup>77</sup>. Wie weit die staatliche Seite gehen darf, wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommen sollte, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt<sup>78</sup>. Für einen nahezu

---

<sup>71</sup> Dieses Problem wurde auch im Fall der badischen Handschriften offenbar, die als Kulturgut ersten Ranges ebenfalls nicht in das Verzeichnis eingetragen waren: „Die Abwanderung ins Ausland wird jedoch kaum aufzuhalten sein; denn keine der Karlsruher Handschriften ist auf der Liste des nationalen Kulturguts verzeichnet“ (Gropp, Kuhhandel, S. 33).

<sup>72</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. S. 242f.

<sup>73</sup> Vgl. Strauch, Rechtsfragen, S. 189.

<sup>74</sup> Die Behörden und Registraturen dürfen Unterlagen nur nach vorheriger Rücksprache und mit Zustimmung des zuständigen Archivs vernichten. In vielen Kommunen gibt es ähnlich lautende Bestimmungen (Vgl. Treffeisen, Aussonderungsvereinbarungen, S. 169).

<sup>75</sup> „Eine Unterschutzstellung eines Archivs kann sich aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes immer nur auf bereits vorhandene, möglichst in einem Inventar konkret erfaßte und benannte Unterlagen beziehen. [...] Das Denkmalrecht eignet sich damit grundsätzlich nur zur Sicherung historischer Archivbestände. Ein Mittel, um eine Überlieferungsbildung bei Registraturbildnern, deren Überlieferung nicht von den Archivgesetzen erfaßt ist, sicherzustellen, stellt es dagegen nicht dar.“ (Müller, Archivische Kulturdenkmale, S. 121).

<sup>76</sup> Vgl. ebd. S. 121f. Anm. 32. Auf den in Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit durchaus bedeutsamen Aspekt der Bewertung kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden, doch wäre dies bei einem weiteren Verfolg einer Überlieferungsbildung im Verbund vonnöten.

<sup>77</sup> So auch Oldenhage, Archivgut, S. 23, der in Fragen des Bestandsschutzes für einen breiten Ermessensspielraum bei einer vertraglichen Regelung zwischen öffentlicher Hand und Privateigentümer plädiert: „Dabei wäre der Gesetzgeber gut beraten, wenn er dem Eigentümer und der zuständigen öffentlichen Stelle einen hinreichenden Ermessensspielraum für eine gütliche Einigung ließe und nur im Notfalle Sanktionen vorsähe“.

<sup>78</sup> Oldenhage, Archivgut, S. 22 betont die Verpflichtungen, die sich aus Art. 14 GG Abs. 1 Satz 2, also der Sozialbindung von Eigentum, für den Eigentümer ergeben. Daraus folgert er, „dass ein privater Eigentümer,

totalen Schutz privaten Archivguts macht sich Johannes Papritz in seiner „Archivwissenschaft“ stark<sup>79</sup>. Er beruft sich im Grunde ausschließlich auf privatrechtliche Gesichtspunkte<sup>80</sup>. Einen staatlichen Anspruch, einen Anspruch anderer Archive, lehnt Papritz strikt ab<sup>81</sup>. Er räumt dem privaten Archiveigentümer sogar – unabhängig von der Bedeutung des Archivguts – ein „Vernichtungs-Recht“ ein, das zu den „archivischen Menschenrechten“ zu zählen sei<sup>82</sup>. Die aufgeführten Rechte des privaten Archiveigentümers sieht Papritz „unzweifelhaft“ vollständig auf die Erben übergehen<sup>83</sup>. Eine Möglichkeit der notfalls auch zwangsweisen Gewährleistung des Bestandsschutzes ist nach Papritz nicht gegeben. Die staatliche Seite ist demnach auf die freiwillige Kooperationsbereitschaft des privaten Archiveigentümers angewiesen. Strauch hingegen bezeichnet die rheinland-pfälzische Lösung<sup>84</sup>, die eine zeitweilige Zwangsverwahrung privater Archive vorsieht, wenn die „Unterlagen in ihrer Erhaltung gefährdet“ sind, als Schritt in die richtige Richtung<sup>85</sup>.

Im Falle der großen Kirchen bestehen grundsätzlich keine Bedenken bezüglich des Bestandschutzes. Die „Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg“, die durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 14. Februar 1989 erlassen wurde, betont im Zusammenhang mit dem kirchlichen Archivwesen ausdrücklich die „Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Geschichte“<sup>86</sup>. Als Konsequenz hält § 2 Abs. 3 fest: „Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich“. Ebenso werden Verwahrlosung und Vernichtung

---

der über Archivgut von öffentlicher Bedeutung verfügt, sehr wohl die Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis dulden müsste.“ (Ebd. S. 23). Gegen staatliche Zwangsmaßnahmen gegenüber privaten Archiven spricht sich Reimann, Privates Archivgut, S. 470 aus: „Jede beabsichtigte Zwangsmaßnahme würde bereits im Vorfeld die freiwillige Öffnung privater Archive ernsthaft gefährden“.

<sup>79</sup> Vgl. hierzu das Kapitel „Privates Schriftgut“ bei Papritz, Archivwissenschaft, S. 116-120.

<sup>80</sup> Vgl. ebd. S. 116.

<sup>81</sup> „Private Archiveigentümer (Familien, Wirtschaftsinstitutionen, Einzelpersonen) können das Archivgut, dessen unbezweifelbare Eigentümer sie sind, selbst verwahren, vernichten, verschenken, verkaufen oder jemand anderem als Depot zur Verwaltung übergeben. [...] Bezüglich dieses Schriftgutes gibt es keinen Rechtsanspruch der Archive im allgemeinen noch eines bestimmten Staats- oder anderen Archivs im besonderen. Ebensowenig haben diese einen auch nur ideellen Anspruch auf Grund des Umstandes, daß es sich um Archivgut handelt.“ (Ebd.).

<sup>82</sup> Aufgrund der Bestimmtheit der Aussagen, wird die Passage hier ausführlich im Wortlaut wiedergegeben: „Im freien Europa darf jedermann sein privates, bei ihm erwachsenes Schriftgut vernichten, wenn es ihm so beliebt. [...] Auch in Westdeutschland wurden [...] Forderungen nach Zwangsmaßnahmen gegen Privateigentümer von Schriftgut, das die Archive gern sicherstellen wollten, erhoben. Die etatistische, mit den Grundrechten der Demokratie nicht zu vereinbarende Auffassung, sitzen tief. [...] Unzweifelhaft gehört das Recht, über die eigenen privaten Papiere und die seiner Vorfahren nach Belieben verfügen zu dürfen, insbesondere sie zu vernichten, zu den demokratischen Grundrechten, man könnte es zu den ‚archivischen Menschenrechten‘ zählen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Papiere einen mehr oder weniger großen Quellenwert für die Geschichte besitzen oder nicht.“ (Ebd. S. 118f.).

<sup>83</sup> Vgl. ebd. S. 119.

<sup>84</sup> Vgl. § 25a Abs. 2 Satz 3 DSchPflG: „Sind Unterlagen in ihrer Erhaltung gefährdet, kann auch angeordnet werden, daß sie in öffentlichen Archiven verwahrt werden, bis die Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung getroffen haben“. § 25a DSchPflG wurde dem rheinland-pfälzischen Archivgesetz als Paragraph 13 eingefügt.

<sup>85</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 246f.

<sup>86</sup> § 1 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

ausgeschlossen<sup>87</sup>. Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ausdrücklich erwähnt werden in der „Verordnung zum Schutze des Archivgutes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 23. Mai 1989 der Schutz gegen Verwahrlosung, Vernichtung und Veräußerung<sup>88</sup>. Eine Verlegung von Archivgut wird von der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates abhängig gemacht<sup>89</sup>. Die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ beauftragt Archive und Registraturen mit der Sorge um den Bestandsschutz und setzt somit schon vor der Umwidmung des amtlichen Schrift- und Dokumentationsgutes zu Archivgut<sup>90</sup> mit Maßnahmen des Bestandsschutzes an<sup>91</sup>. Das Archiv hat dieser Anordnung zufolge generell eine recht starke Position: Es besteht die Pflicht, dem Archiv aus der Registratur auszuscheidendes Schriftgut „unaufgefordert zur Übernahme anzubieten“<sup>92</sup> – was für nichtstaatliche Archive nicht selbstverständlich ist –, wobei „Art und Umfang der Unterlagen“ einvernehmlich in vorheriger Absprache mit dem Archiv festzulegen sind<sup>93</sup>. Dem Archiv wird demnach ein Mitspracherecht eingeräumt.

Wenn im Bereich einer bestimmten privatwirtschaftlichen Branche kein Branchenarchiv oder ein regionales Wirtschaftsarchiv auf die Entwicklung der Registraturen respektive der eventuell bestehenden kleineren Archive achtet, droht ebenfalls ein Überlieferungsverlust<sup>94</sup>.

Probleme können sich durch die zunehmende (Teil)Privatisierung staatlicher Aufgaben ergeben, wie dies auf dem 66. Deutschen Archivtag 1995 in Hamburg Nicole Bickhoff am Beispiel der Privatisierung der staatlichen Gebäudebrandversicherung in Baden-Württemberg sowie Rolf-Dietrich Müller am Beispiel der Privatisierung kommunaler Aufgaben in der Stadt Paderborn erläutert haben<sup>95</sup>. Bund, Länder und Kommunen tragen sich gegenwärtig bei vielen

---

<sup>87</sup> „Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beschädigung, unbefugter Nutzung und Vernichtung zu schützen.“ (§ 4 Abs. 1 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg).

<sup>88</sup> „In keinem Fall dürfen Archivakten ohne vorangegangene Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs vernichtet (kassiert) werden.“ (§ 3 Abs. 4); „Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich.“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Vgl. auch § 2 Abs. 1.

<sup>89</sup> „Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

<sup>90</sup> Die Umwidmung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ mit der Übernahme ins Archiv.

<sup>91</sup> „Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktenführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.“ (§ 3 Abs. 2 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche).

<sup>92</sup> § 3 Abs. 3 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche.

<sup>93</sup> § 3 Abs. 4 Satz 2 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche.

<sup>94</sup> Vgl. für das Beispiel des Bergbaus Farrenkopf, S. 11.

<sup>95</sup> Bickhoff, Nicole, Privatisierung der staatlichen Gebäudeversicherung, in: Degreif, Diether [u.a.] (Red.), Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags, 25.–29. September 1995 in Hamburg (Der Archivar, Beibd. 1), Siegburg 1996, S. 161-173; Müller, Rolf-Dietrich, Privatisierung kommunaler Aufgaben, in: ebd. S. 174-187.

Aufgabenbereichen mit dem Gedanken einer vollständigen oder zumindest teilweisen Privatisierung, so zum Beispiel bei Sportstätten, bei der Stadtsanierung, bei Senioreneinrichtungen, beim Schul- und Hochbau<sup>96</sup>, beim Verkehr, bei der IT-Infrastruktur, bei Krankenhäusern und Universitätskliniken<sup>97</sup>, bei Autobahnprojekten des Bundes<sup>98</sup> sowie bei den von Kommunen, Ländern und Bund unterhaltenen Flughäfen<sup>99</sup>. Je nachdem für welche Form der Privatisierung sich die öffentliche Seite entscheidet, droht auch hier ein Überlieferungsverlust<sup>100</sup>. Friedrich Schoch sieht sogar die Gefahr einer Aushöhlung des öffentlichen Archivwesens<sup>101</sup>. Bei den ersten beiden PPP-Projekten des Landes Baden-Württemberg – dem Bau und Betrieb des Verwaltungsgebäudes des Bodenseekreises in Friedrichshafen sowie dem Bau und Betrieb eines Freizeitbades in Leimen – erhielten jeweils mittelständische Unternehmungen den Zuschlag<sup>102</sup>. Es ist kaum davon auszugehen, dass diese über geeignete, sach- und fachgerechte Archivierungsmöglichkeiten verfügen.

Ernst Otto Bräunche benennt eines der Probleme: Während städtische Eigenbetriebe qua Gesetz der Anbieterspflicht unterliegen, ist dies bei GmbHs zumindest strittig<sup>103</sup>. Nach Bickhoff ist für die privatisierte staatliche Gebäudebrandversicherung Badens und Württembergs eine Anbieterspflicht nicht mehr als gegeben vorauszusetzen. Nach dem Zeitpunkt der Privatisierung seien die zu einer Aktiengesellschaft umgewandelten Anstalten nicht mehr verpflichtet, ihr künftig – also nach der Privatisierung – entstehendes Schriftgut den staatlichen Archiven anzubieten<sup>104</sup>. Daher empfiehlt Bickhoff die

---

<sup>96</sup> Vgl. hierzu <http://www.ibl.uni-stuttgart.de/05forschung/ppp/index.php> (21. März 2007). Als erstes baden-württembergisches PPP-Projekt wurde am 10. November 2006 nach 27monatiger Bauzeit ein Verwaltungsbau des Bodenseekreises in Friedrichshafen eingeweiht (Vgl. ebd.).

<sup>97</sup> Vgl. hierzu <http://www.ppp.nrw.de/> (16. März 2007).

<sup>98</sup> In Baden-Württemberg plant der Bund den Ausbau und Betrieb der A5 zwischen Baden-Baden und Offenburg sowie den Neubau und Betrieb des Alaufstiegs im Verlauf der A8 in Form von PPP-Projekten (Vgl. <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/65936> (21. März 2007)).

<sup>99</sup> Vgl. FAZ Nr. 49 (27. Februar 2007), S. 15, Art. „Flughafen Hannover soll privatisiert werden“.

<sup>100</sup> Hierauf verweist unter anderem Drüppel, Resümee, S. 109: „Wir tun gut daran, uns rechtzeitig in den Privatisierungsprozeß der öffentlichen Hand einzuschalten, um den Quellenverlust zu minimieren“. In Hinblick auf die Umwandlung kommunaler Eigenbetriebe in GmbHs konstatiert Bräunche, Stadtgeschichte, S. 71 für das kommunale Archivwesen: „Für das Archiv bedeutet Privatisierung aber auf jeden Fall, daß seine Zuständigkeit für die Archivierung der im Bereich der GmbHs entstehenden Informationsträger gefährdet ist“.

<sup>101</sup> „Hinzu kommt als Gefährdungslage die – die Anbieterspflicht unterlaufende – formelle und materielle Privatisierung staatlicher Aufgaben; dadurch soll es in manchen Bereichen bereits zu einer teilweisen Aushöhlung des öffentlichen Archivwesens kommen.“ (Schoch, Modernisierung, S. 473).

<sup>102</sup> Vgl. <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/65935> (21. März 2007). Das Landesarchiv Baden-Württemberg ist bisher in der Frage der PPPs noch nicht aktiv geworden (Freundliche Auskunft von Dr. Nicole Bickhoff, Hauptstaatsarchiv Stuttgart).

<sup>103</sup> Vgl. Bräunche, Stadtgeschichte, S. 78f.

<sup>104</sup> So bezüglich der Privatisierung kommunaler Aufgaben auch Müller, Archivgut, S. 25. Die Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Stadtarchive des Städtetages NRW (Arge) scheint jüngst von dieser Position abzurücken und reklamiert auch das nach der Privatisierung entstandene Schriftgut für das kommunale Archivwesen (Freundliche Mitteilung von Dr. Jochen Rath, Stadtarchiv Bielefeld). In eine ähnliche Richtung argumentiert unter Hinweis auf ein von der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen

Überlieferungskontinuität durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, etwa in Form von Depositaverträgen<sup>105</sup>.

Eine Möglichkeit, die bereits jetzt besteht, und von vielen Archiven praktiziert wird, ist die Übernahme von nichtstaatlichem beziehungsweise privatem Archivgut in das eigene staatliche beziehungsweise öffentliche Archiv. Eine weitere Möglichkeit, ist die Überlassung nichtstaatlichen beziehungsweise privaten Archivguts zum Nießbrauch. Der Nießbrauch an Archivgut hat nach Strauch Vorteile für Eigentümer und Nießbraucher. Während ein Depositavertrag – unabhängig davon, ob er als Leihe, Miete oder Pacht konzipiert ist – dem Nießbraucher lediglich ein schuldrechtliches Gebrauchsrecht gewährt, erhält dieser bei einer Übertragung zum Nießbrauch ein dingliches Nutzungsrecht. Einzelne Nießbrauchsvorschriften können in Form einer Vereinbarung geändert werden. Auch können schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. So könnte der Eigentümer dem Archiv das Recht einräumen, als Vertreter des Archivträgers Teile der zum Nießbrauch überlassenen Unterlagen zu kassieren<sup>106</sup>. Dies wären dann schon recht weit gehende Vereinbarungen, die sicher nicht in jedem Fall zu erreichen beziehungsweise zu erstreben sind. Ein Anspruch irgendeiner Art auf Abgabe auszuscheidender privater Unterlagen besteht selbst nach mündlicher Zusage für die staatliche Seite nicht. So schildert Beyerstedt anhand des Beispiels eines Vereinsarchivs anschaulich ein mögliches Szenario, vor das sich ein übernahmewilliges staatliches Archiv gestellt sehen kann: „Trotz aller Bemühungen des Archivs kann es immer noch zum Scheitern einer geplanten Abgabe kommen, wenn zum Beispiel innerhalb des Vereins Querelen ausbrechen und seine Handlungsfähigkeit lahmlegen. Dem Archiv bleibt in solchen Fällen nichts übrig, als sich in Geduld zu fassen und zu hoffen, daß der Verein es sich nicht noch anders überlegt“<sup>107</sup>.

### **3.2 Erschließung**

Es ist darauf zu achten, welcher Grad der Erschließung nach den aktuell geltenden Vorschriften bei den jeweiligen Partnern zu erwarten ist. Die Einhaltung gewisser Mindeststandards sollte geregelt sein und als Voraussetzung einer sinnvollen Benutzung und Auswertung betrachtet werden. Die „Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in

---

Kommunalarchive (ANKA) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten des Rechtsamtes der Stadt Stade auch Bräunche, Stadtgeschichte, S. 79.

<sup>105</sup> Vgl. Bickhoff, Privatisierung, S. 173.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu Strauch, Archivalieneigentum, S. 38f.

<sup>107</sup> Beyerstedt, Vereinsmeyer, S. 83.

Württemberg“ gewährleistet eine fachgerechte Erschließung<sup>108</sup>, ebenso verhält es sich mit der „Verordnung zum Schutze des Archivgutes in der Evangelischen Landeskirche in Baden“<sup>109</sup>. Auch die katholische Kirche zählt die Erschließung von Archivgut ausdrücklich zu den Aufgaben kirchlicher Archive<sup>110</sup>. Probleme sind auch hier – trotz womöglich bestehender Vorschriften beziehungsweise Satzungen – am ehesten bei kleineren Privatarchiven und Archiven der Neuen Sozialen Bewegungen zu erwarten, sind diese doch häufig personell und materiell unzureichend ausgestattet<sup>111</sup>.

### 3.3 Zugang und Nutzung

Auf die Bedeutung der öffentlichen Nutzung insbesondere für die öffentlichen Archive hat zuletzt Friedrich Schoch hingewiesen<sup>112</sup>. Wenn nun die öffentlichen, oder besser gesagt: die staatlichen Archive federführend an einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ beteiligt sein sollen, hätten sie auch auf diesen Aspekt zu achten. Die Einbeziehung eines Archivs respektive von Archivgut in eine Überlieferungsbildung, dessen Bestand zwar als gesichert gelten darf, das jedoch nicht zugänglich ist, wäre wenig sinnvoll. Eine wesentliche Frage, die es demnach im Zusammenhang mit dem Projekt einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ zu stellen gilt, ist daher, ob das Archivgut für die Öffentlichkeit beziehungsweise für die Forschung zugänglich ist<sup>113</sup>.

---

<sup>108</sup> „Das in den Archiven und Zwischenarchiven verwahrte Material wird entsprechend den in Archiven üblichen Grundsätzen geordnet und verzeichnet.“ (§ 5 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg). Vgl. auch § 1 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, der die Erschließung ausdrücklich als Aufgabe des Landeskirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens nennt.

<sup>109</sup> So ist das kirchliche Archivgut „im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der kirchlichen Verwaltung zu erschließen.“ (§ 2 Abs. 1); „Die Verwaltung des Archivgutes der kirchlichen Körperschaften sowie von deren Einrichtungen und Werken erfolgt in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv, dessen Hilfe für Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten in Anspruch zu nehmen ist.“ (§ 3 Abs. 3).

<sup>110</sup> „Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschließung des Archivguts, damit es von der Verwaltung und Forschung genutzt werden kann.“ (Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche § 3 Abs. 5 Satz 3).

<sup>111</sup> Hierauf weist beispielsweise für die Archive der NFB Lenz/Schneider, Neue Frauenbewegungen, S. 141 hin: „Dementsprechend unterschiedlich sind die finanziellen und personellen Ressourcen. Gerade die kleineren Archive sind auf das Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen angewiesen. Diese sammeln nach Berichten der – zumeist ebenso ehrenamtlichen – Archivarinnen mit großem Engagement. [...] In einzelnen Frauenarchiven wird aus politischen Gründen der Einsatz von Computern bisher noch vermieden“. Begründend heißt es weiter: „In Teilen der NFB wird die Nutzung von Computern bis heute sehr kritisch gesehen.“ (Ebd. Anm. 33).

<sup>112</sup> „Öffentliche Archive beziehen ihre Existenzberechtigung heutzutage vornehmlich aus der Bereitstellung des Archivguts für die öffentliche Nutzung; sie fungieren daher primär als Dienstleistungsbetriebe für die Öffentlichkeit und sind damit Teil des auf Öffentlichkeit angelegten demokratischen Gemeinwesens.“ (Schoch, Modernisierung, S. 464). Zugespielt formuliert: „Die Archivierung von Unterlagen ist kein Selbstzweck. Von herausragender Bedeutung ist die Nutzung des Archivguts durch die Öffentlichkeit“ (Ebd. S. 487).

<sup>113</sup> Dies ist auch einer der wesentlichen Gesichtspunkte bei bilateralen Vereinbarungen von Archiven der nationalen Ebene – etwa bei der Abfassung von „Archivprotokollen“ – sowie bei der Erörterung von Rückführungsfragen von Archivgut auf internationaler Ebene.

Auf dem Feld der Zugänglichmachung kann es zu einer Kollision der Rechte des Eigentümers von privatem Archivgut und dem Interesse der wissenschaftlichen Forschung am Zugang zu den an einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ beteiligten privaten Archiven kommen. So enthalten zwar die meisten Denkmalschutzgesetze Bestimmungen bezüglich der Zugänglichmachung von Kulturdenkmalen<sup>114</sup>, doch richten sich diese nicht unmittelbar an den Eigentümer. Zudem handelt es sich um Soll-Vorschriften, die darüber hinaus eine Pflicht zur Zugänglichmachung nur im Rahmen des Zumutbaren vorsehen und oftmals von der Gewährung öffentlicher Zuschüsse abhängig gemacht werden<sup>115</sup>.

Die Forschung hebt hervor, dass die Benutzung privater Archive vom Eigentümer allein zu regeln ist. Auch die Festlegung der Konditionen, zu welchen eine Nutzung erfolgen kann, wird der Entscheidung des Archiveigentümers anheim gestellt<sup>116</sup>. Hierin unterscheidet sich die Bundesrepublik nicht von anderen EU-Staaten<sup>117</sup>, was bei internationalen Partnern einer Überlieferungsbildung beachtet werden sollte. Grundsätzlich ist von einer privatrechtlichen Nutzung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages als Normalform auszugehen<sup>118</sup>. Ein Zwang zum Zugänglichmachen privaten Archivgutes kann nicht vorausgesetzt werden<sup>119</sup>. Ebenso wenig gibt es einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Nutzung privaten Archivguts<sup>120</sup>. In Württemberg wurden allerdings die Eigentümer von Archiven, die früher zu Fideikommissen gehört hatten, regelmäßig zur Zugänglichmachung ihrer Archive verpflichtet<sup>121</sup>. Es ist jedoch fraglich, ob sich eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ auf eine solch vage Grundlage stellen sollte, die zudem rein reaktiven Charakter hätte, also als Reaktion auf einen festgestellten „Missstand“ zu betrachten ist. Die rechtliche

---

<sup>114</sup> In Baden-Württemberg fehlt eine solche Regelung (Vgl. Müller, *Archivische Kulturdenkmale*, S. 130 Anm. 59).

<sup>115</sup> Vgl. hierzu ebd. S. 130f. Abschließend konstatiert Müller: „Grundsätzlich wird man also zunächst davon ausgehen müssen, daß sich im Rahmen des Denkmalrechts eine Öffnung von Privatarchiven wohl nur in sehr begrenztem Maß und dann auch nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen wird durchsetzen lassen. [...] Ob die Bestimmungen tatsächlich ausreichen, um im Konfliktfall gegen den Willen des Eigentümers eine begrenzte Öffnung eines Archivs durchzusetzen, erscheint zumindest zweifelhaft.“ (Ebd. S. 131f.).

<sup>116</sup> Bezogen auf Unternehmensarchive konstatiert Strauch, *Rechtsfragen*, S. 186: „Auf Grund des in Art. 14, I GG und § 903 BGB festgelegten Grundsatzes der Eigentumsfreiheit unterliegt es der freien Entscheidung des Unternehmers, ob er sein Archiv der Öffentlichkeit, d. h. also vor allem der Wissenschaft, aber auch den Journalisten und den privaten Interessen, z. B. Familienforschern, öffnen will. Die Folge ist, dass er auch die Benutzung nach seinem Belieben regeln kann“. Vgl. auch Strauch, *Archivalieneigentum*, S. 78f.; Schoch, *Modernisierung*, S. 472.

<sup>117</sup> „Die EU-Sachverständigenkommission für das Archivwesen hat beklagt, dass in keinem EU-Mitgliedstaat gesetzliche Regelungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Privatarchiven existierten; der Umgang mit privatem Archivgut bleibe voll und ganz in das Ermessen des Eigentümers gestellt.“ (Schoch, *Modernisierung*, S. 480). Schoch bezieht sich hier auf den Bericht der Sachverständigenkommission über Fragen der Koordinierung im Archivwesen „Die Archive in der Europäischen Union“ aus dem Jahr 1994.

<sup>118</sup> Vgl. Strauch, *Archivalieneigentum*, S. 78f.

<sup>119</sup> Vgl. Reininghaus, *Privatarchive*, S. 181.

<sup>120</sup> Vgl. Strauch, *Archivalieneigentum*, S. 78.

<sup>121</sup> Vgl. Müller, *Archivische Kulturdenkmale*, S. 131.

Regelung in Form der Übertragung privaten Archivgutes zum Nießbrauch ermöglicht es, Vereinbarungen bezüglich einer öffentlich-rechtlichen Nutzung dieses Archivgutes zu treffen<sup>122</sup>.

In den meisten öffentlichen Archiven gibt es Regelungen, die eine Begrenzung des Nutzungsanspruchs ermöglichen. Zwar räumen die Archivgesetze entweder „jedermann“ ein Nutzungsrecht ein<sup>123</sup> oder fordern ein in der Regel recht weit gefasstes „berechtigtes Interesse“; mitunter ist seitens des Antragstellers das Vorliegen eines bestimmten Zweckes (amtlich, heimatkundlich, publizistisch, wissenschaftlich), der mit der Nutzung verbunden ist, darzulegen<sup>124</sup>. Den Benutzungsansprüchen sind Grenzen gesetzt, wo sie mit höherrangigen Interessen kollidieren<sup>125</sup>.

Wie im öffentlichen Archivwesen, können auch Privatarchive die Nutzung ihres Archivguts mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Mehr noch: Sie können Benutzungsanträge gegebenenfalls vollständig ablehnen<sup>126</sup>. Die grundgesetzlichen Bestimmungen zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) sowie zur Informations- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG) begründen in diesem Fall kein Einsichts- und Nutzungsrecht Dritter<sup>127</sup>. Bestehen jedoch selbst auferlegte Benutzungsregeln in Form einer Selbstverpflichtung, eines Vertrages oder einer Satzung, ist auch das private Archiv zu deren Einhaltung verpflichtet<sup>128</sup>.

Hinsichtlich des kirchlichen Bereiches ist eine Kooperation aufgrund der bestehenden Regelungen als unproblematisch einzustufen. Die Bestimmungen der „Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg“ ähneln den Regelungen der staatlichen Archivgesetzgebung und machen lediglich ein „berechtigtes Interesse“ zur Voraussetzung der Nutzung<sup>129</sup>. Gleiches gilt für die „Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung – BenVO)“ der Evangelischen Landeskirche in Baden,

---

<sup>122</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 38f.

<sup>123</sup> So etwa § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchG: „Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“.

<sup>124</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 52, S. 59; Schoch, Modernisierung, S. 486. Das LArchG BW unterscheidet bezüglich der Nutzung nicht zwischen Provenienzstelle, amtlichen Benutzern und der Nutzung Dritter. Der Begriff des „berechtigten Interesses“ wird nicht weiter bestimmt: „Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.“ (LArchG BW § 6 Abs. 1).

<sup>125</sup> Zu diesen höherrangigen Interessen können Schutzfristbestimmungen oder Aspekte des Datenschutzes zählen. Ausführlicher hierzu Strauch, Archivalieneigentum, S. 64-69.

<sup>126</sup> Vgl. ebd. S. 78f.

<sup>127</sup> Vgl. ebd. S. 79.

<sup>128</sup> Vgl. ebd. S. 79.

<sup>129</sup> „Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Ablauf der Sperrfristen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen für die kirchlichen Archive das Recht, die kirchlichen Archive zu benutzen“ (§ 6 Abs. 1 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg).

die eine nichtamtliche Nutzung ermöglicht und ein „berechtigtes Interesse“ voraussetzt. Hierzu zählt die Verordnung, das „berechtigtes Interesse“ näher definierend, „insbesondere“ kirchliche, wissenschaftliche, rechtliche und familiengeschichtliche Zwecke<sup>130</sup>. Die Bestimmungen der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ vom 12. Dezember 1988 unterscheiden sich von den genannten Verordnungen nur unwesentlich<sup>131</sup>. Gleichzeitig betont die Anordnung die Freiwilligkeit der Zugänglichmachung für die Benutzung: „Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen“<sup>132</sup>.

### 3.4 Auswertung und Veröffentlichung

Prinzipiell ermöglichen die meisten Archivgesetze, Satzungen und Anordnungen die Auswertung und Veröffentlichung von aus dem betreffenden Archivgut gewonnenen Erkenntnissen. Es stellt sich jedoch insbesondere bei Privatarchiven das Problem, dass die gegebenenfalls gemachten Einschränkungen und Auflagen in der Regel einer öffentlichen Überprüfung entzogen sind. So lässt sich angesichts der mangelnden Transparenz eine Aussage über die tatsächlichen Möglichkeiten einer Veröffentlichung ohne empirische Erhebungen wenig sagen. Bei den kirchlichen Archiven bestehen keine Bedenken bezüglich einer Publikationsmöglichkeit. Hier gelten Auflagen und Einschränkungen, die den entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere für schutzwürdige Belange Dritter und die Verpflichtung zur Abgabe von Belegexemplaren<sup>133</sup>. Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen der Benutzungsrichtlinie

---

<sup>130</sup> „Das kirchliche Archivgut steht zur amtlichen und zur nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.“ (§ 2 Abs. 1 BenVO). „Die nichtamtliche Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.“ (§ 2 Abs. 3 BenVO).

<sup>131</sup> Vgl. § 6 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in Verbindung mit Erzbischöfliches Archiv Freiburg Benutzungsordnung Nr. 2 Satz 1. Das „berechtigtes Interesse“, das hier Voraussetzung ist, wird in § 6 Abs. 1 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche näher definiert: „Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden“. Die Regelung für die katholischen Kirchenarchive ist somit etwas weiter gefasst als im evangelischen Bereich etwa die badische BenVO. Für Archivgut, welches noch einer Sperrfrist unterliegt, besteht „in begründeten Ausnahmefällen“ die Möglichkeit der Erteilung einer Sondergenehmigung für wissenschaftliche Forschungsprojekte (§ 9 Abs. 1 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche).

<sup>132</sup> § 1 Abs. Satz 2 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche.

<sup>133</sup> „Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.“ (§ 3 Abs. 8 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche). Das Erzbistum Freiburg hat diese Bestimmung fast wörtlich in die ausführende Benutzungsordnung übernommen: „Das Erzbischöfliche Archiv Freiburg dokumentiert das Wirken der Erzdiözese Freiburg und dient ihrer Verwaltung sowie der Erforschung ihrer Geschichte. Es hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut

des Konzernarchivs der DaimlerChrysler AG<sup>134</sup>. Das Konzernarchiv DaimlerChrysler ist ein Beispiel für den Vorbehalt einer Prüfung von Textpassagen vor der geplanten Veröffentlichung. Aus Sicht eines Wirtschaftsunternehmens ist diese Vorsicht durchaus nachzuvollziehen, doch müsste im Rahmen einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ darauf geachtet werden, dass die Grenzen notwendiger Restriktionen – die es zunächst festzulegen gilt – nicht überschritten werden.

#### 4. Lösungsvorschläge

Ein schon vor Jahrzehnten eingeschlagener Weg, den es nach wie vor zu berücksichtigen gilt, ist der Ausbau und die Förderung der Archivpflege<sup>135</sup>. Bemühungen um einen Ausbau der Archivpflege hatte es unter ganz anderen Vorzeichen bereits zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes gegeben<sup>136</sup>. Die Aspekte des „Archivgutschutzes“ und der Archivpflege – die unter staatlicher Aufsicht hätte ausgedehnt werden sollen – verbanden sich mit dem Ziel einer zentralisierten, ganzheitlichen, ja totalen Überlieferungsbildung. Nichtstaatliches Archivgut jeglicher Provenienz sollte unter Federführung der staatlichen Archive gesichert werden, etwa bei Kommunen, Wirtschaft und Kirchen. Heinrich Otto Meisner setzte bei der vorarchivischen Beratung an und empfahl den Einsatz behördlicher Archivpfleger.

---

befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.“ (Erzbischöfliches Archiv Freiburg Benutzungsordnung); „Jeder Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten und Veröffentlichungen, die zu einem wesentlichen Teil auf den benutzten Archivalien beruhen, unaufgefordert ein Pflichtexemplar kostenlos zu überlassen.“ (Erzbischöfliches Archiv Freiburg Benutzungsordnung Nr. 14 Satz 2). Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 1989 folgende Regelungen getroffen: „Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die der Benutzer beizubringen hat. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht“ (BenVO § 8 Abs. 1); „Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.“ (BenVO § 10). Vgl. für Württemberg auch Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg § 1, § 6 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 11.

<sup>134</sup> „Der Benutzer verpflichtet sich zur sachlich richtigen Veröffentlichung von Informationen, die auf Archivalien aus dem Konzernarchiv der DaimlerChrysler AG beruhen. Er ist darüber hinaus bereit, auf Verlangen entsprechende Textpassagen seiner Arbeit vor Veröffentlichung vorzulegen. Das Verlangen nach Vorlage bei der DaimlerChrysler AG bedarf keiner Begründung.“ (Benutzungsrichtlinie für das Konzernarchiv der DaimlerChrysler AG; vgl. Anm. 3).

<sup>135</sup> So forderte der Südwestdeutsche Archivtag 1946 in Aulendorf „den Aufbau einer kommunalen Archivpflegeorganisation, die sich ausschließlich der Rettung und dem Schutz des nachhaltig gefährdeten kommunalen und privaten Archivguts widmen sollte“ (Hochstuhl, Archivpolitik, S. 455).

<sup>136</sup> Vgl. hierzu und im Folgenden Kretzschmar, Überlieferungsbildung, S. 35-38.

Über eine rechtliche Stärkung der Archivpflege könnte in Bundesländern, in denen dieser Aspekt bisher vernachlässigt wurde, nachgedacht werden. Die Archivpflege könnte nicht nur Verstöße gegen bestehende rechtliche Regelungen beanstanden, sondern – und dies wäre sicher die Hauptaufgabe – den nichtstaatlichen, insbesondere den Privatarchive ohne zureichenden Organisationsgrad und Infrastruktur, beratend zur Seite stehen<sup>137</sup> und Vereinbarungen im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ initiieren.

Bei einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit sind die denkbaren Formen des Engagements so vielfältig, dass ein „wesentlicher Bestandteil des Standardisierungsprozesses [...] die Entwicklung von Vertragsmustern“ ist<sup>138</sup>. Diesen Umständen müssen auch die betroffenen, an einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ interessierten Archive Rechnung tragen. Ein weiteres Problem bilden die künftig wohl häufiger zu erwartenden Veräußerungen kommunaler Einrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie im bereits erwähnten Falle Pforzheims – auch ausländische Investoren zu den künftigen Partnern einer Überlieferungsbildung zählen können<sup>139</sup>. Dies gilt es bei vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen. Zumindest im Falle der privatisierten Unternehmen plädiert Reininghaus für bindende rechtliche Vereinbarungen<sup>140</sup>. Schoch sieht in dem „Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes“ gesetzliche Maßnahmen vor, welche die von ihm befürchtete „Aushöhlung“ des öffentlichen Archivwesens durch die Privatisierung staatlicher Aufgaben verhindern sollen<sup>141</sup>. In eine ähnliche Richtung der Überlieferungssicherung zielt sein Vorschlag, in einem modernisierten Bundesarchivgesetz „in die Anbieters- und Ablieferungspflicht die dem Bund gehörenden oder von ihm beherrschten Privatrechtssubjekte (z. B. Eigengesellschaften) ausdrücklich ein[z]u beziehen“<sup>142</sup>.

Dieter Strauch fordert in mehrfacher Hinsicht eine Nachbesserung bei bereits bestehenden Gesetzen. Dies würde auch eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ auf eine sicherere

---

<sup>137</sup> Eine Beratungstätigkeit des Bundesarchivs sieht Schoch, Modernisierung, S. 478 in seinem „Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes“ auch gegenüber Privatarchive vor, „soweit ein öffentliches Interesse besteht“.

<sup>138</sup> Vertragsrechtliche Aspekte am Beispiel von PPP-Schulprojekten, November 2005, S. 3, als PDF-Datei abzurufen auf der Homepage des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über „Home“ / „Publikationen“ unter: <http://www.ppp.nrw.de/> (16. März 2007).

<sup>139</sup> Im Fall der Pforzheimer Verkehrsbetriebe war dies die französische Tochtergesellschaft des französischen Mischkonzerns Veolia, Veolia-Verkehr (Vgl. Hoffmann, Öffentlicher Nahverkehr, S. 8). Ähnliches gilt für PPS, da bei solchen Projekten oftmals internationale Ausschreibungen erfolgen. Prominente Beispiele der Gegenwart sind (Bundeswehr Hermes?) sowie der Bau der nördlich von Wien gelegenen „Nordautobahn“ A5, der als „PPP-Projekt Ostregion“ bezeichnet wird und an dem unter anderem das französische Infrastrukturunternehmen Egis Projects S.A. beteiligt ist.

<sup>140</sup> Vgl. Reininghaus, Privatarchive, S. 186.

<sup>141</sup> Vgl. Schoch, Modernisierung, S. 473.

<sup>142</sup> Ebd. S. 479.

Grundlage stellen. Strauch hält es allgemein für „dringend erforderlich, den § 935 BGB<sup>143</sup> so zu reformieren, daß öffentliches Archivgut zur *res extra commercium* erklärt wird, damit es nicht auf Versteigerungen gutgläubig erwerbbar ist. Außerdem muß das Kulturschutzgesetz des Bundes und müssen die Denkmalschutzgesetze der Länder so geändert werden, daß Archivgut gegen Diebstahl und Entfremdung besser als bisher geschützt ist“<sup>144</sup>. Die damit einhergehende Forderung Strauchs, vor dem Hintergrund des zunehmenden internationalen Archivalienhandels die EG-Richtlinie und die EG-Verordnung von 1993 sowie die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter vom 24. Juni 1995 zu ratifizieren, ist insofern erfüllt worden, als die Regierungskoalition sich für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages um die Ratifikation der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 bemüht hat<sup>145</sup>. Strauch fordert insbesondere den Ausbau des Eintragungsverfahrens<sup>146</sup> sowie die „Möglichkeit, privates Archivgut – als nationales und regionales Kulturerbe – zum Wohle der Allgemeinheit zu enteignen, um es vor dem Mißbrauch durch den Privateigentümer zu schützen“<sup>147</sup>. Eine solche gesetzliche Regelung kann aber im Kontext einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ wegen der abschreckenden Wirkung der Anwendung eines solchen Gesetzes nicht als probates Mittel betrachtet werden. Zudem scheint eine entsprechende Gesetzesänderung – dies gilt wohl auch für § 935 BGB – derzeit kaum realisierbar.

Schoch schlägt vor, das Bundesarchivgesetz im Sinne der Informationszugangsfreiheit dahingehend zu ändern, dass jeder Person auf Antrag grundsätzlich Zugang zum Bundesarchivgut gewährt werden soll, solange andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen<sup>148</sup>. Zu überlegen wäre, ob die Landesarchivgesetze analog gestaltet werden sollten, nicht zuletzt um Einheitlichkeit und Vorbildcharakter gegenüber anderen Archivträgern zu signalisieren. Bezüglich der Archivierung von Unterlagen Privater empfiehlt

---

<sup>143</sup> Strauch zielt in erster Linie auf Abs. 2 ab, der den gutgläubigen Erwerb abhanden gekommener Sachen im Fall von Geld, Inhaberpapieren und auf dem Wege öffentlicher Versteigerung erworbener Sachen ermöglicht.

<sup>144</sup> Strauch schließt mit einem mahnenden Ausblick: „Wenn nicht bald Nachdrückliches geschieht, werden unersetzliche Archivalien für Deutschland auf Nimmerwiedersehen verloren und der deutschen Kultur und ihrer wissenschaftlichen Forschung ein unersetzlicher Verlust entstanden sein.“ (Strauch, Archivalieneigentum, S. 440). Ähnlich auch Schoch, Modernisierung, S. 473, der eine „öffentlichrechtliche Überlagerung des Bürgerlichen Rechts“ fordert, um solche „Schutzlücken“ zu schließen. Sollte sich diese Prognose bewahrheiten, könnte eine Überlieferungsbildung im Verbund erheblich beeinträchtigt werden.

<sup>145</sup> Vgl. Schäfer, Ziele, S. 20. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe haben mittlerweile den Bundestag passiert.

<sup>146</sup> Vgl. Strauch, Archivalieneigentum, S. 256. Strauch plädiert für eine gesetzlich festgelegte allgemeine Meldepflicht für private Archivguteigentümer, die von den staatlichen Archivberatungsstellen und Archivverwaltungen zu beaufsichtigen bzw. mit flankierenden Maßnahmen zu begleiten wäre (Vgl. ebd. S. 243f.).

<sup>147</sup> Ebd. S. 255.

<sup>148</sup> Schoch, Modernisierung, S. 487.

Schoch dem Gesetzgeber für die Zukunft ein Abrücken vom Freiwilligkeitsprinzip. Damit einhergehend befürwortet er eine archivverwaltungsrechtliche Stärkung der Befugnisse des Bundesarchivs, das in einem modernisierten Archivgesetz das Recht haben solle, von Privatpersonen Unterlagen mit gesamtstaatlicher Bedeutung einzufordern, „wenn daran ein zwingendes öffentliches Interesse besteht“<sup>149</sup>. Die Forderung Schochs, dass „bestimmte Träger von Privatarchive oder Eigentümer archivwürdiger Unterlagen, die in der Öffentlichkeit wirken (z. B. politische Parteien, Verbände, Massenorganisationen, große Unternehmen) archivgesetzlich einer erhöhten Transparenzpflicht unterworfen werden“<sup>150</sup>, könnte auch hier zu einer großzügigeren Kassationspraxis sowie zu einer grundsätzlichen Obstruktionshaltung führen, insbesondere bei international agierenden, im Wettbewerb stehenden Unternehmungen, die mit gesetzlichem Druck kaum für archivische Belange, insbesondere für das Modell einer „Überlieferungsbildung im Verbund“, zu gewinnen sein dürften. Immerhin sieht der Vorschlag vor, dass die Übergabe der privaten Unterlagen verweigert werden kann, „wenn überwiegende private Belange entgegenstehen“<sup>151</sup>.

Es muss angesichts der festzustellenden Dichotomie zwischen zwei Typen von Partnern grundsätzlich unterschieden werden: Die eine Kategorie von Archiven ist rechtlich ziemlich gut für die Forschung beziehungsweise für die Öffentlichkeit in den entscheidenden Aspekten abgesichert (z. B. Kirchenarchive, Kommunalarchive), bei der anderen Kategorie (etwa Neue Soziale Bewegungen, Unternehmensarchive) hätte angesichts der Skepsis gegenüber rechtsverbindlichen Regelungen eine Fixierung auf den rechtlichen Standpunkt seitens der staatlichen Partner wenig Sinn. Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit gescheiterter Projekte einer Archivschutzgesetzgebung<sup>152</sup> soll hier nicht die Opportunität eines solchen Gesetzes erörtert werden, sondern auf die Tatsache verwiesen sein, dass potentielle Partner einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ auf solche Maßnahmen in der Vergangenheit mit einem gehörigen Maß an Misstrauen reagierten und auch künftig reagieren dürften<sup>153</sup>. Auch

---

<sup>149</sup> Ebd. S. 481.

<sup>150</sup> Ebd. S. 480.

<sup>151</sup> Ebd.

<sup>152</sup> Ansätze zu einer Archivschutzgesetzgebung hatte es bereits in der Weimarer Zeit gegeben. Das während der NS-Zeit diskutierte Archivschutzgesetz hätte auf Reichsebene die Selbstständigkeit des nichtstaatlichen Archivwesens, also auch des kommunalen Archivwesens, beendet und das private bzw. institutionelle Eigentums- und Verfügungsrecht an Archivgut weitgehend beseitigt. Nach 1945 wurden in der Bundesrepublik ähnliche Projekte betrieben, in manchen Bundesländern bis in die 1970er Jahre hinein (Vgl. hierzu Reimann, Archivgesetzgebung, besonders S. 55f.).

<sup>153</sup> Der Direktor der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive in Münster, Heinrich Glasmeier, zugleich auch Leiter der Archivberatungsstelle der preußischen Provinz Westfalen, kommentierte den Entwurf eines Archivschutzgesetzes der preußischen Archivverwaltung, der sich ausschließlich auf nichtstaatliches Archivgut im Besitz von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts inklusive der Kirchen sowie auf Privatarchive bezog, im März 1932 mit den Worten: „Das Gesetz [...] ist für die Besitzer der westfälischen Adelsarchive untragbar. [...] All das Misstrauen gegen die staatliche Archivverwaltung, das

von archivarischer Seite wird einer staatlichen Aufsicht über nichtstaatliches Archivgut mit Skepsis und Ablehnung begegnet<sup>154</sup>. Zu bedenken ist zumindest, ob entsprechende gesetzliche Regelungen in der Realität umgesetzt werden könnten<sup>155</sup>. Regelungen und Absprachen auf der Basis einer freiwilligen Verpflichtung zur Sicherung und Zugänglichmachung des Archivgutes für die Öffentlichkeit, zumindest aber für die Forschung, sind hier wohl der sinnvollere Weg.

Im Folgenden soll ein Mustervertrag beziehungsweise ein Musterprotokoll entworfen werden, das als Grundlage der zwischen den Partnern zu treffenden Vereinbarungen dienen könnte. Analog zu den Depositaverträgen ist zu fragen, wie die inhaltlichen Bestimmungen auszusehen haben. Am günstigsten sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen – trotz der bestehenden Mängel, deren Behebung jüngst zum Teil schon in Angriff genommenen wurde – was den Aspekt des Bestandsschutzes anbelangt, während erwartungsgemäß die Möglichkeiten einer Nutzung des jeweiligen Archivguts am ehesten Einschränkungen unterliegen, vor allem im Bereich der Privatarchive. Die Seite der staatlichen Archive müsste sich zu einigen Verpflichtungen bereit finden, etwa der Zusage, Nachkassationen nur nach vorheriger Absprache mit dem entsprechenden Partner vorzunehmen, gegebenenfalls das als kassabel eingeschätzte Archivgut zur Übernahme oder Verfilmung anzubieten.

Die Vereinbarung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie gleicht einem „Gentlemen’s Agreement“ und sollte auf der archivfachlichen Ebene abgeschlossen werden, ähnlich den Usancen bei Depositaverträgen oder den Archivprotokollen, die das Bundesarchiv mit einigen – insbesondere osteuropäischen – Staaten vereinbart hat<sup>156</sup>. Die entsprechenden Regelungen und Vereinbarungen sind nicht einklagbar, sondern eher als Absichtsbekundung und Grundlage einer gemeinsamen, im Idealfall dann vertrauensvollen

---

ich in jahrelanger Arbeit beseitigt hatte, ist neu erwacht. Nur mit Mühe habe ich verschiedene Besitzer, die ihre Archive vor dem Kriege im Staatsarchiv Münster deponiert hatten, von einer sofortigen Zurückziehung abhalten können. Man hält den § 5 für einen regelrechten Eingriff in das Privateigentum und das ganze Gesetz für eine offensichtliche Sozialisierungsmaßnahme“ (Zitiert nach ebd. S. 47).

<sup>154</sup> Zuletzt ebd. S. 56: „Erst unsere heutigen Archivgesetze haben, mit einer gewissen Ausnahme beim rheinland-pfälzischen Archivgesetz, den Diskussionen um eine Staatsaufsicht über nichtstaatliches Archivgut ein (vorläufig) endgültiges Ende gesetzt. Und ich glaube, das ist gut so. Ohne staatliche Bevormundung konnte sich so ein vielfältiges nichtstaatliches Archivwesen entwickeln, das die deutsche Archivlandschaft heute prägt und wesentlich dazu beiträgt, dass alle Archive zusammen, staatliche und nichtstaatliche, jeweils für ihren Bereich, das Leben unserer Gesellschaft möglichst umfassend und facettenreich dokumentieren können“.

<sup>155</sup> Der bereits zitierte Glasmeier macht die Probleme deutlich, vor die sich viele staatliche Archive auch heute gestellt sehen dürften: „Man soll bekanntlich nie etwas befehlen, wenn man die Durchführung nicht sicherstellen oder erzwingen kann. Wie will aber der Staat, der für seine eigenen Archive schon kein Geld und keine Leute zu viel hat, auch noch die nichtstaatlichen Archive in dem großen Umfange, den das Gesetz vorsieht, erfassen, beaufsichtigen, verzeichnen und zuguterletzt noch verwalten?“ (Zitiert nach ebd. S. 47).

<sup>156</sup> Da diese Form der Zusammenarbeit also nicht auf höchster Ebene, auf Regierungsebene, angesiedelt ist, spricht man lediglich von bilateralen „Gesprächen“, nicht etwa von „Verhandlungen“ (Freundlicher Hinweis von Dr. Kai von Jena, Bundesarchiv Koblenz).

Zusammenarbeit zu betrachten. Bestehende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben, da auf einer anderen Ebene angesiedelt, von dieser Vereinbarung unberührt. Selbst wenn dies nur deklaratorischen Charakter hat, sollte in der Vereinbarung ausdrücklich festgehalten werden, dass besondere Vereinbarungen zu Gunsten von Eigentümern und sonstigen Berechtigten privaten Archivguts unberührt bleiben. Flexibilität ist auch hier von den Partnern zu erwarten, da die konkrete Ausgestaltung von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen kann und in der Praxis vermutlich auch wird<sup>157</sup>. Auf die Möglichkeit – beziehungsweise gegebenenfalls nach zu diesem Zeitpunkt gültiger Rechtslage auf die Verpflichtung – zum Eintrag privaten Archivguts in die Liste sollte bei dieser Gelegenheit mündlich hingewiesen werden.

Eine Vereinbarung könnte im Kern also folgende Punkte enthalten, die den jeweiligen Umständen entsprechend anzupassen beziehungsweise zu erweitern wären:

1. Die Partner garantieren den Bestandsschutz der von dieser Vereinbarung betroffenen Unterlagen.
2. Die Partner tragen Sorge für die fachgerechte Erschließung der in 1. genannten Unterlagen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beziehungsweise machen eine solche möglich.
3. Die Partner verpflichten sich, Nachkassationen größeren Ausmaßes nicht ohne vorherige Konsultation des Partners vorzunehmen. Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben. Gegebenenfalls ist dem Partner die Möglichkeit einzuräumen, die zur Kassation bestimmten Unterlagen in Form von Vervielfältigungen für eine weitere Nutzung zu sichern.
4. Partner, die nicht selbst über ein Archiv verfügen, bieten aus der (Alt-)Registratur auszusecheidendes Schriftgut einem von qualifiziertem Fachpersonal betreuten Archiv an.
5. Standortwechsel größerer Teilbestände, ganzer Bestände oder des gesamten Archivs beziehungsweise von Teilen des Archivs werden dem Partner im Vorfeld der geplanten Verlegung mitgeteilt.
6. Die Partner räumen der Öffentlichkeit eine prinzipielle Möglichkeit zur Nutzung ein, die mit sachlich nachvollziehbaren Einschränkungen und Auflagen, etwa dem Vorliegen eines „berechtigten Interesses“, verbunden sein kann. Ein Ausschluss von der Nutzung ist gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung möglich.
7. Die Nutzung schließt in der Regel auch die Möglichkeit einer Veröffentlichung zu wissenschaftlichen Zwecken ein. Auch hier sind im Interesse des Eigentümers sachlich begründete Auflagen und Einschränkungen möglich.
8. Bestehende gesetzliche beziehungsweise vertragliche Regelungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

---

<sup>157</sup> Bezüglich der Privatisierung öffentlicher Aufgaben und dem damit verbundenen Bemühen der Archive um eine Überlieferungssicherung konstatiert Bickhoff, Privatisierung, S. 172: „Vorrangiges Ziel muß es sein, das Schriftgut von bleibendem Wert zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, kooperativ mit verschiedenen Gesprächspartnern, deren Interessen betroffen sind, flexible Lösungen zu treffen“.

## 5. Ausblick

Zu klären bleibt die Frage, ob privates Archivgut nicht spätestens mit der Einbeziehung in ein Modell der „Überlieferungsbildung im Verbund“ zu Kulturgut von allgemeiner und besonderer öffentlicher Bedeutung und somit automatisch „eintragungswürdig“ respektive eintragungspflichtig wird. Eine damit eventuell verbundene abschreckende Wirkung auf einzelne potentielle Partner einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ ist nicht auszuschließen, würde aber hingenommen werden müssen. Es wird letztlich ratsam sein, eine doppelte Strategie zu verfolgen: Wo Gesetzeslücken bestehen, sollten diese im Sinne einer Überlieferungssicherung und eines verbesserten Archivgutschutzes nach Möglichkeit bei einer Revision der entsprechenden Gesetze geschlossen werden – was zum Teil bereits geschehen ist. Eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ sollte sich stärker auf den Aspekt der Freiwilligkeit der jeweiligen „Partner“ konzentrieren, da ein solches Modell auf Dauer vor dem Hintergrund möglicher Rechtsverfahren wohl kaum sinnvoll und umfassend zu verwirklichen sein dürfte. Es sollte jedoch in jedem Falle eine bilaterale „Vereinbarung“ abgeschlossen werden, die den Partnern „schwarz auf weiß“ die Bedeutung des zu überliefernden und dauerhaft zu sichernden Archivguts vor Augen führt. Wo es möglich ist, sollte die Vereinbarung in Vertragsform geschehen. Ansonsten ist der Abschluss einer beiderseitigen selbstverpflichtenden Erklärung anzustreben, die rechtlich keinen bindenden Charakter hat. Dies gilt auch dann, wenn die staatliche Seite bereits aufgrund der Archivgesetze Bestandsschutz, Erschließung, Nutzung und Auswertung weitgehend gewährleistet und vielen privaten Archiveigentümern weniger an der Überlieferungssicherung des staatlichen Archivguts gelegen sein dürfte, als es beim staatlichen oder kommunalen Partner bezüglich des privaten Archivguts der Fall ist. Dabei wird eine solche Vereinbarung vor allem in denjenigen Fällen sinnvoll sein, in denen private Archive beziehungsweise Registraturbildner beteiligt sind, deren Bestände nicht durch die derzeit geltende Rechtslage dauerhaft in ihrem Bestand gesichert sind. Für eine Kooperation im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“ zwischen staatlichen Archiven wird eine entsprechende Vereinbarung hingegen weniger notwendig sein. Auch wenn im Zweifelsfall keine rechtliche Handhabe besteht, wäre in dem erstgenannten Fall – der Beteiligung eines privaten Archivs – eine selbstverpflichtende Erklärung beider Seiten als Angebot mit einer möglichst geringen Hemmschwelle zu verstehen, die optimalerweise auch solchen Partnern den „Einstieg“ in eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ ermöglicht, die ansonsten – etwa bei einer vertraglichen Verpflichtung – kaum zu einem Engagement zu bewegen wären.

Ein grundlegendes Problem bleibt, nämlich das der finanziellen Ressourcen, unabhängig davon, ob sich eine „Überlieferungsbildung im Verbund“ auf gesetzliche Grundlagen, vertragliche Vereinbarungen oder nicht rechtswirksame Erklärungen stützt: Die jeweiligen Kontakte müssen gepflegt, entsprechende Bestimmungen und Normen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Oder, wie es Margit Ksoll-Marcon in einem anderen Zusammenhang formuliert: „Derartige Bewertungsmodelle sind auf Grund der großen Vorarbeiten aufwandmäßig nur vertretbar, wenn sie über einen längeren Zeitraum Gültigkeit beanspruchen können. Bewertungsmodelle wie Archivierungsvereinbarungen müssen gepflegt werden“<sup>158</sup>. Dies gilt auch für eine „Überlieferungsbildung im Verbund“.

---

<sup>158</sup> Ksoll-Marcon, Neue Wege, S. 24.

## 6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Berufsakademie
BArchG	Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988
BenVO	Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung – BenVO) vom 23. Mai 1989
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Die Verwaltung	Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften
FAZ	Frankfurter Allgemeine. Zeitung für Deutschland
GG	Grundgesetz
IT	Informationstechnik
JVA	Justizvollzugsanstalt
KuSchG	Gesetz zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
LArchG BW	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987
NFB	Neue Frauenbewegung(en)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZZ	Neue Zürcher Zeitung. Internationale Ausgabe
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PPP	Public Private Partnership

## 7. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BECKER, Claudia, Kooperation zwischen verschiedenen Archivsparten: Dokumentationsstrategien in Kommunal- und Staatsarchiven, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 65 (2006), S. 17-20.
- BEYERSTEDT, Horst-Dieter, Nicht nur für *Vereinsmeyer*. Die Vereinsarchive im Stadtarchiv Nürnberg, in: Drüppel/Rödel, *Überlieferungssicherung*, S. 81-88.
- BICKHOFF, Nicole, *Privatisierung* der staatlichen Gebäudeversicherung, in: Degreif, Diether [u.a.] (Red.), *Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags, 25.–29. September 1995 in Hamburg* (Der Archivar, Beibd. 1), Siegburg 1996, S. 161-173.
- BRÄUNCHE, Ernst Otto, *Stadtgeschichte* als Auftrag. Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs, in: Drüppel/Rödel, *Überlieferungssicherung*, S. 71-79.
- DOHMS, Peter, *Staatliche Archive* und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren, in: Drüppel/Rödel, *Überlieferungssicherung*, S. 40-52.
- DRÜPPEL, Christoph J., *Einführung* in das Thema, in: Drüppel/Rödel, *Überlieferungssicherung*, S. 25.
- Ders., *Resümee* und Schlußwort, in: Drüppel/Rödel, *Überlieferungssicherung*, S. 109f.
- Ders. / RÖDEL, Volker (Hrsg.), *Überlieferungssicherung* in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Serie A: Landesarchivdirektion, Heft 11), Stuttgart 1998.
- EHRLE, Peter Michael / OBHOF, Ute (Hrsg.), *Die Handschriftensammlung der Badischen Landesbibliothek. Bedrohtes Kulturerbe?*, Gernsbach 2007.
- FARRENKOPF, Michael, Archivgutpflege des Bergbaus – eine Archivsparten übergreifende Aufgabe, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 65 (2006), S. 9-13.
- GRAF, Klaus, 83 Tonnen *Bücher als Müll*. Die Universität Eichstätt vernichtet eine Klosterbibliothek, in: FAZ Nr. 44 (21. Februar 2007), S. 35.
- GROPP, Rose-Maria, *Kuhhandel* mit Büchern, in: FAZ Nr. 221 (22. September 2006), S. 33.
- HOCHSTUHL, Kurt, „Schwäbisch-Alemannische“ *Archivpolitik?* Der Südwestdeutsche Archivtag 1946, in: Kretzschmar, Robert (Red.), *Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart* (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 10), Essen 2007, S. 449-456.
- HOFFMANN, Günter, *Öffentlicher Nahverkehr* in privaten Händen. Pforzheim veräußert seine Verkehrsbetriebe, in: NZZ Nr. 264 (13. November 2006), S. 8.
- KLEIN, Winfried, Das Recht ist das Recht und nicht bloß eine Behauptung, in: FAZ Nr. 231 (5. Oktober 2006), S. 39.

- Ders., *Eigentum* und Herrschaft. Grundfragen zum Rechtsstatus der Handschriften der Badischen Landesbibliothek, in: Ehrle/Obhof, Handschriftensammlung, S. 127-144.
- KRETZSCHMAR, Robert, *Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?*, in: Drüppel/Rödel, Überlieferungssicherung, S. 53-69.
- Ders., Aktuelle Tendenzen archivischer Überlieferungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)* 58 (2004), S. 5-29.
- Ders., *Überlieferungsbildung* im Nationalsozialismus und in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: Ders. (Red.), *Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart* (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 10), Essen 2007, S. 34-44.
- Ders., *Komprimierter Pluralismus. Methodische Ansätze zur Informationsverdichtung und Integration verschiedener Perspektiven in der archivischen Überlieferungsbildung*, in: [http://www.vda.archiv.net/pdf/ht2006/Kretzschmar\\_Konstanz.htm](http://www.vda.archiv.net/pdf/ht2006/Kretzschmar_Konstanz.htm) (19. Februar 2007).
- KSOLL-MARCON, Margit, *Neue Wege* in der archivischen Bewertung?, in: *Überlieferungsbildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts – Aktuelle Probleme der Bewertung. Tagungsbeiträge*, hrsg. vom Landesverband Sachsen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, Dresden 2003, S. 22-28.
- LENZ, Ilse / SCHNEIDER, Brigitte, *Neue Frauenbewegungen* und soziale Bewegungsforschung: Ansichten eines Forschungsprojekts. Die Neue Frauenbewegung in Deutschland – eine Forschungslücke?, in: *Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen* 31 (2004), S. 133-155.
- MÜLLER, Peter, *Archivische Kulturdenkmale. Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut*, in: Drüppel, Christoph J. / Rödel, Volker (Hrsg.), *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Serie A: Landesarchivdirektion, Heft 11), Stuttgart 1998, S. 113-145.
- MÜLLER, Rolf-Dietrich, *Überlegungen* zur Sicherung der Registraturen kommunaler Eigenbetriebe, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 36 (1992), S. 37-40.
- Ders., Privatisierung kommunaler Aufgaben, in: Degreif, Diether [u.a.] (Red.), *Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags, 25.–29. September 1995 in Hamburg* (*Der Archivar*, Beibd. 1), Siegburg 1996, S. 174-187.
- Ders., Öffentliches *Archivgut* privatisierter Verwaltungseinrichtungen, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 45 (1997), S. 23-27.
- MUSSGNUG, Reinhard, Die Handschriften gehören dem Land, in: *FAZ* Nr. 227 (29. September 2006), S. 37.

- ODENDAHL, Kerstin, *Das Normensystem zum Schutz von Kulturgütern in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung von Archivgütern*, in: *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen* 59 (2006), S. 23-28.
- OLDENHAGE, Klaus, *Archivgut als Gegenstand des Kulturgutschutzes*, in: *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen* 59 (2006), S. 21-23.
- PAPRITZ, Johannes, *Archivwissenschaft*, Bd. 1, 2., durchges. Aufl., Marburg 1983.
- POHLE, Frank, *Provinz-Panoptikum der Anderen Moderne? Die Bautätigkeit der Gewerkschaft ‚Carolus Magnus‘ in Palenberg, Kreis Heinsberg*, in: Breuer, Dieter / Cepl-Kaufmann (Hrsg.), „Deutscher Rhein – fremder Rosse Tränke?“. Symbolische Kämpfe um das Rheinland nach dem Ersten Weltkrieg (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 70), Essen 2005, S. 189-239.
- Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004*, in: *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen* 58 (2005), S. 91-94.
- REIMANN, Norbert, *Privates Archivgut im öffentlichen Interesse. Westfälische Adelsarchive – Pflege, Nutzung, Bedeutung für die Forschung*, in: Beck, Friedrich [u.a.] (Hrsg.), *Archive und Gedächtnis. Festschrift für Botho Brachmann (Potsdamer Studien, Bd. 18)*, Potsdam 2005, S. 465-476.
- Ders., *Archivgesetzgebung im Nationalsozialismus. Ein gescheiterter Versuch*, in: Kretzschmar, Robert (Red.), *Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 10)*, Essen 2007, S. 45-56.
- REININGHAUS, Wilfried, *Privatarchive in der deutschen Archivlandschaft – Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, in: *Archiv und Wirtschaft* 37,4 (2004), S. 186.
- Rheinland-Pfalz im Ton. Hörfunkdokumente des Südwestfunks Mainz. Eine Auswahl zum 50jährigen Jubiläum des Landes (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 74)*, bearb. von Gerhard Becker und Dieter Kerber, Koblenz 1997.
- SCHÄFER, Udo, *Ziele einer Reform des Kulturgutschutzrechtes aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder – ein Positionspapier. Einführung und Textabdruck*, in: *Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen* 59 (2006), S. 19-21.
- SCHOCH, Friedrich, *Modernisierung des Archivrechts in Deutschland*, in: *Die Verwaltung* 39,4 (2006), S. 463-491.
- SIEMES, Christof, *Markgrafens brauchen Bares*, in: *DIE ZEIT* Nr. 40 (28. September 2006), S. 49.
- SOLDT, Rüdiger, *Beutekunst*, in: *FAZ* Nr. 225 (27. September 2006), S. 37.

STRAUCH, Dieter, *Das Archivalieneigentum*. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive (Archivhefte, Bd. 31), Köln, München 1998.

Ders., *Rechtsfragen* bei Errichtung eines Unternehmensarchivs, in: *Archiv und Wirtschaft* 37,4 (2004), S. 186-201.

TESKE, Gunnar, *Ansätze* und Erfahrungen hinsichtlich archivspartenübergreifender und interkommunaler Zusammenarbeit, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 64 (2006), S. 2-8.

TREFFEISEN, Jürgen, *Aussonderungsvereinbarungen* – Verwaltungsvorschriften zur Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Archiv und zu bewertenden Einrichtungen, in: Polley, Rainer (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen*. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 38), Marburg 2003, S. 155-191.

WIECH, Martina, *Steuerung der Überlieferungsbildung* mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: *Der Archivar*. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 58 (2005), S. 94-100.